Hols.
414

Holz. 414

Hols. 414

Warnstedt,
A. v.

Rendsburg,

Die Preußische Politik

von

1658, 1848

und ihr

Gegensatz 1863.

Von

A. v. Warnstedt,

Doctor der Rechte und der Philosophie.

Hannover.

Schmorl & von Seefeld.

1864.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Ph. C. Göhmann in Hannover.

Vorwort.

Leibnitz sagt in seinen politischen Gedanken von 1668 bis 1670*):

„Der Kaiser kann sich furchtbar machen; er hat mehr, als man meint, gewonnen. Er pflegt nicht gleich das entscheidende Wort zu sprechen, ist aber in Gefahren standhaft und hochherzig. Er fragt den Rechberger, seinen medicum was er hoffe, er soll es rund sagen. Dieser: Allergnädigster, es ist gefährlich, doch nicht ohne Hoffnung! Wohl, antwortet ihm der Kaiser mit einer starken Stimme, thut **ihr euer** Amt, es hat keine Noth. Und von dem Momente an wurde es zusehends je länger, je besser. Es scheint Gottes Fügung zu sein, daß Oesterreichs Stamm nicht ruhmlos endet. Der Himmel ist ihm bewunderungswürdig günstig. Es kann nicht geleugnet werden, der Kaiser hat durch Glück und Geschick mehr gewonnen, als Frankreichs Herrscher durch alle ausgesuchtesten Künste. Ungarn kann der Kaiser sich sehr zu Nutz machen, und wenn der Kaiser das thut, so ist er fast so mächtig als Frankreich."

Das Brandenburger Kriegsmanifest von 1658, bei dem Einzug in Holstein erlassen, an Flensburger Vor=

*) Die Werke von Leibnitz. Hannover 1864. Erster Band S. 168.

gänge anknüpfend, wendet sich an den „ehrlichen Deutschen" mit den Worten:

„Dein edles Vaterland war leider gar jämmerlich zugerichtet und an Mark und Bein dermaßen ausgesogen, daß von dem einst so herrlichen Körper schon nichts mehr übrig ist als das Skelett; wem noch deutsches Blut im Herzen warm ist, muß darüber weinen. Wir sind mit dem letzten Kriege schier Dienstknechte fremder Nationen geworden. Was sind Rhein, Weser, Elbe, Oderstrom anders als fremder Nationen Gefangene? was ist unsere Freiheit und Religion mehr, als daß andere damit spielen? Gedenke ein jeder, der kein fremdes Brod essen will, was er für die Ehre des deutschen Namens zu thun habe, um sich gegen sein eigenes Blut und sein einst vor allen Nationen berühmtes Vaterland nicht zu versündigen. Gedenke, daß Du ein Deutscher bist" *).

Aus Leibnitz' Bedenken über die Securität des Reiches von 1670 mag sich ein Wort anreihen:

„Gewißlich, wer sein Gemüth etwas höher schwingt, und gleichsam mit einem Blicke den Zustand von Europa durchgehet, wird mir Beifall geben: Das Reich ist das Hauptglied, Deutschland das Mittel von Europa. Deutschland ist vor Diesem allen seinen Nachbarn ein Schrecken gewesen; jetzt sind durch seine Uneinigkeit andere formidabel geworden, gewachsen. Deutschland ist der Ball,

---

*) Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. Dritter Theil. 2te Abthl. p. 404.

der einander zugeworfen wird. Deutschland wird nicht aufhören, seines und fremden Blutvergießens Materie zu sein, bis es aufgewacht, sich recolligiret, sich vereinigt und allen Frevlern die Hoffnung abgeschnitten, es zu gewinnen*).

Alsdann werden unsere Sachen ein ander Aussehen haben." So Leibnitz 1670.

Und zum Schluß noch ein Wort von Stahl**) aus einer seiner 1851 gehaltenen Reden über Schleswig-Holstein:

„Nicht hoffe, wer des Drachen Zähne säet, Erfreuliches zu ernten."

„Es kommt darauf an, daß alle Zusicherungen, welche rechtlich gefordert werden können, auch zur Ausführung kommen. Davon wird es abhängen, ob die beiden Großmächte sich eine echte Popularität in Deutschland erwerben oder nicht. Wir **Royalisten** stellen an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen das Verlangen, daß sie gerecht regieren und daß sie dem deutschen Namen Achtung verschaffen. Deutschlands Ansehen nach Außen zu wahren, dazu hat Gott ihnen Gewalt gegeben."

---

*) Leibnitz a. a. O. p. 246.

**) Stahls parlamentarische Reden, Schleswig-Holstein, 8. Jan. 1851, p. 283.

den einander zugeworfen wird. Deutschland wird nicht aufhören, seines und fremden Blutvergießens Materie zu sein, bis es aufgewacht, sich recolligirt, sich vereinigt und allen Freiern die Hoffnung abgeschnitten, es zu gewinnen*).

Alsdann werden unsere Sachen ein ander Aussehen haben." G. W. Leibnitz 1670.

Und zum Schluß noch ein Wort von Stahl**) aus einer schon 1851 gehaltenen Reden über Schleswig-Holstein:

„Ich fasse, was der Deutschen Sache frommt, Entscheidendes zu einem Wort. Es kommt darauf an, daß alle Zusicherungen, welche rechtlich gefordert werden können, auch zur Ausführung kommen. Davon wird es abhängen, ob die beiden Großmächte sich eine echte Popularität in Deutschland erwerben oder nicht. Wir Royalisten stellen an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen das Verlangen, daß sie gerecht regieren und daß sie dem deutschen Namen Achtung verschaffen. Deutschlands Ansehen nach Außen zu wahren, dazu hat Gott ihnen Gewalt gegeben."

*) Leibnitz a. a. O. p. 248.

**) Stahls parlamentarische Reden. Schleswig-Holstein, 8 Jan. 1851. p. 288.

Widmung

den Manen des großen Kurfürsten.

Wer war das mit dem Helmbusch hoch,
Vor dem all' Volk die Mütze zog?
Das war der theure werthe Held,
Vor dem man tief den Degen fällt.

Der große Kurfürst, Preußens Ehr',
Und Oestreichs Schild und starke Wehr,
Der Derfflinger, ein Mann von Stahl,
Der kühnste Reitergeneral.

Der Kurfürst eines Reichs Begründer,
Des stolzen Manneswortes Verkünder,
In schlimmster Zeit ein Hort und Segen,
Dem eilten jubelnd sie entgegen.

Herr Feldmarschall, der Kurfürst fragt,
Ob's Euch und Eurem Stab behagt,
Zur Seite festlich ihm zu reiten
Und ihn nach Rendsburg zu geleiten?

Hört Ihr sie trommeln auf der Schanzen?
Dort laßt sie morgen wacker tanzen.
Ein Schlachtlied hebet an zu singen,
Das giebt sogleich ein fröhlich Klingen.

Wie haben doch mit Reitern bloß
Ein stattlich Heer und ganzen Troß,
Welch' ihnen in den Weg sich legt,
Er und der Kurfürst fortgefegt!

Ward Rendsburg, Kolding, Friederiz
Im ersten Anlauf nicht genommen?
Doch schön're Kund' ist nun gekommen
Aus Sonderburg, dem Insel-Sitz.

Actum Sonderburg, 23. December 1658.

Im Kriegsrath praesentes: Serenissimus Elector und die sämmtlichen Herren Generale von der Kaiserlichen und Kurbrandenburgischen Armee, als nämlich I. I. F. F. G. G. der Markgraf von Baden, der Fürst von Anhalt, der General-Feldmarschall Graf Montecuculi, Freiherr von Sparr, General-Feldzeugmeister Dörfling, beide Kriegs-Commissarien, Freiherr von Schiffer und Claus Ernst von Platen, General-Major Goltz.

Smus.: Ich danke den Generalen und Truppen für die bezeugte Tapferkeit und gute Conduite und hoffe auch künftig mit ihrem Rath und Meinung, die Ich geziemend in Obacht nehmen werde, glücklich zu kämpfen.

in fidem Schwerin.

Hauptquartier Ripen, 14. Januar 1659.
Kriegsrath in Viborg, 1. März 1659.

Die öffentlichen Nachrichten melden: Die Räumung Holsteins von Seiten der Dänen wird binnen Kurzem bewerkstelligt sein; sie fügen hinzu:

„Doch bleiben Rendsburg, ausgenommen den Stadttheil Neuwerk, und der Brückenkopf vor Friedrichstadt in den Händen der Dänen"[1]).

Mögen die Dänen auch die Räumung dieser Theile Holsteins, in erster Bestürzung, eingestehen. Die Räumung der sechs Rendsburger Dörfer im Norden der Eider werden sie nicht vornehmen, wie sie von ihnen verlangt werden muß.

Der Krieg wäre also entschieden!

Aus hohem Munde ist das Wort ergangen und in Aller Erinnerung:

„Ich will nicht zugeben, daß ein Fuß breit deutscher Erde verloren gehe."

Auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 7. December 1863 ist den zur Execution in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg bestimmten Civil-Commissairen der Auftrag gegeben, die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Auftrage des deutschen Bundes in Ansehung aller Ressorts nach den Landesgesetzen zu führen.

Es ist in dieser Instruction der Fall vorgesehen, daß Dänemark dem Executionsverfahren in seinem Beginne oder Fortgang gewalt-

[1]) So im Hamb. Correspondent, in der Kreuzzeitung vom 25. Dec. 1863. Am 28. Decbr. wird berichtet, nur das Kronwerk solle behauptet werden, am 30.: die sechs Dörfer, weil ohne diese eine Zollgrenze gegen Holstein nicht gebildet werden könne.

samen Widerstand entgegensetzen werde. Es soll alsdann zur Räumung von ganz Holstein gezwungen werden.

Daß ganz Rendsburg in allen seinen Theilen und in Ansehung aller Ressorts der Verwaltung zum Herzogthum Holstein gehört und in seiner Totalität innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes liegt, ist eben so unbestreitbar, als daß der Friedrichstadt gegenüber liegende, auf Dithmarsischem Grunde errichtete Brückenkopf nicht auf Schleswigschem, sondern auf Holsteinischem Gebiete liegt. Letzteres wird sogar von den Dänen nicht bestritten.

Die tractatenmäßigen Bestimmungen der Jahre 1851/52 zu erzwingen, ist der Gegenstand der Bundesexecution.

Ohne Zweifel trifft jene tractatenmäßigen Bestimmungen in fast allen Beziehungen der Vorwurf, daß die damals getroffene Vereinbarung an Vieldeutigkeiten und Unklarheiten leidet. Herr von Schleinitz sagte am 13. Mai 1860 richtig: sie enthielten im Vergleiche zu dem früheren **Rechtszustande** nur eine sehr beschränkte Grundlage nationalen und selbstständigen Lebens. In Bezug auf Rendsburg herrscht aber über den Inhalt der getroffenen Vereinbarung die vollkommenste Klarheit.

Die Civil-Commissaire haben in ihrer Bekanntmachung vom 23. December d. J. ausgesprochen, daß ihre Aufgabe auf Wahrung der Landesrechte gerichtet sei. Sie fordern dazu auf, das Mißtrauen zu verbannen, da sie unberufene Einmischungen von den Grenzen Holsteins und Lauenburgs fern halten wollten.

Sie deuten hiemit bestimmt darauf hin, daß sie die Räumung von ganz Rendsburg und des Brückenkopfes, Friedrichstadt gegenüber, die Räumung der sechs Rendsburger Dörfer im Norden der Eider von den Dänen erzwingen werden.

Gleichwohl können wir es nicht für überflüssig erachten, noch einmal in dieser Angelegenheit die Feder zu ergreifen. Die gewöhnliche Arglist der Dänen hat in dieser Frage nicht zum ersten Male deutsche Commissaire getäuscht; der hohen Bundes-Versammlung liegt seit über 11 Jahren die Grenzfrage unerledigt vor[1]).

---

[1]) Ueber das Nähere der weiter folgenden Ausführungen verweise ich auf meine Schriften:

1) Rendsburg eine holsteinische Stadt und Festung, eine historisch-

Wir wollen zunächst an die Sachlage erinnern. Nach dem zwischen der Krone Preußen, Namens des deutschen Bundes, und der Krone Dänemark abgeschlossenen Berliner Frieden vom 2. Juli 1850 Art. V. sollten von den hohen Paciscenten Commissaire ernannt werden, um nach Documenten und andern bezüglichen Beweisthümern die Grenze zwischen den Staaten Sr. Dänischen Majestät festzustellen, welche nicht in dem deutschen Bunde begriffen sind, und denen, welche zu demselben gehören. Auch die andern Territorialrechte, welche beide Herzogthümer Schleswig und Holstein, das eine auf das Territorium des andern gegenseitig besitzen könnten, wurden vorbehalten. (Preuß. Landtagsbl. 1851 p. 387.)

Die niedergesetzte Grenz-Regulirungs-Commission bestand aus drei Deutschen und drei Dänen, der Schlußbericht der deutschen Mitglieder wurde der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer neunzehnten Sitzung vom 29. Juli 1852 nebst sämmtlichen Protokollen und Verhandlungen von Oesterreich und Preußen vorgelegt. In Folge des beiden deutschen Großmächten ertheilten Commissoriums erklärten dieselben: „daß der Entscheidung der streitigen Grenzfrage weder nach der einen noch der andern Seite präjudicirt werden solle. Es sei den Regierungen von Oesterreich und Preußen bekannt, ward hinzugefügt, daß Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein, als der bei dieser Frage zunächst betheiligte souveraine Bundesfürst, Vorschläge zur Grenzberichtigung in möglichst kurzer Zeit zu übergeben gewiß bedacht sein werde."

Von Seiten der deutschen Großmächte war bei den Verhandlungen (Preuß. Note vom 30. Decbr. 1851) ausgesprochen, daß es Seitens der deutschen Mächte bestimmt und als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden könne, daß an die Stelle der jetzt in Rendsburg befindlichen Bundestruppen **nur** Bestandtheile

---

staatsrechtliche Untersuchung von A. v. Warnstedt, Kiel 1850. VIII u. 228 S.

2) Das Kronwerk der Festung Rendsburg. Sendschreiben eines Schleswigers an die hohen Commissaire des deutschen Bundes. Kiel 1851. 29 S.

3) In Frankfurt a. M. liegen dem hohen Bundestage die Acten und Denkschriften über die Grenzfrage seit dem 29. Juli 1852 vor.

des holsteinischen Bundescontingents (Oestr. Note vom 26. December 1851. Truppen des neugebildeten holstein-lauenburgischen Bundes-Contingents) daselbst verwandt und wie es nicht minder als den Verhältnissen entsprechend von der Königl. dänischen Regierung anerkannt werden würde, daß in dem zeitigen fortificatorischen Zustande der Festung **vor** der definitiven Erledigung der Grenzfrage **keine** Veränderungen vorgenommen würden.

Die dänische Note vom 29. Januar 1852 erklärte ausdrücklich: „daß Se. Majestät es als von selbst verstanden betrachteten, daß die Entscheidung der annoch unerledigten Grenzfrage vorbehalten, mithin unpräjudicirt bleibe, sowie daß Rendsburg durch Truppen des neugebildeten holstein-lauenburgischen Contingents zu besetzen sei“ [1]).

Oesterreich und Preußen hoben diese Vereinbarungen in ihren Vorlagen am deutschen Bundestage vom 29. Juli 1852 besonders hervor. Dänemark für Holstein und Lauenburg wiederholte „die Versicherung und die Erklärung des Einverständnisses mit den von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin so eben der hohen Bundes-Versammlung vorgelegten Anträgen.“ „Unter göttlichem Beistande — hieß es dänischer Seits — werde durch die erneute Grundlage für alle Zukunft Recht und Eintracht sicher gestellt.“ „Seine Majestät — fährt diese Erklärung fort — begrüßen in den Ergebnissen um so lieber ein Pfand fest begründeter Eintracht und aufrichtigen Vertrauens, als es Allerhöchstihnen eine hochwillkommene Pflicht sein wird, im offenen Zusammenwirken mit Ihren erhabenen Bundesgenossen der Erhaltung dieses Vertrauens wie den gemeinsamen Interessen jede Förderung und Befestigung nach besten Kräften zuzuwenden.“

Man kann mit denselben Worten sehr verschiedene Begriffe verbinden. Schlimm genug, wenn Gottes Name gemißbraucht wurde. Was ist aus Rendsburg und der Grenzfrage geworden?

Am 16. März 1853 — wir eignen uns die Worte des englischen Geschäftsträgers in Hamburg, Mr. Ward, in dessen Memo-

---

[1]) Vgl. Urkdb. zur Geschichte der Holstein-Lauenburgschen Angelegenheit am deutschen Bunde von 1851—1858. Frankfurt a. M. p. 21. 25. 26. 34. 40. 42.

randum vom 31. Januar 1862 (Aktenstücke zur deutsch-dänischen Frage in den Jahren 1861—1863, p. 71) an — „trennte die dänische Regierung einen Landstrich in der Nähe von Rendsburg, sechs Dörfer umfassend (auf welche sich jene Grenzfrage eben mit bezog), gewaltsam von Holstein und annectirte diese dem Herzogthum Schleswig (the Government forcibly separated from Holstein and annexed it to the Duchy of Schleswig). Etwas später schleifte Dänemark, welches sich verpflichtet hatte, in dem zeitigen fortificatorischen Zustande der Festung **vor** der definitiven Erledigung der Grenzfrage keine Veränderungen vorzunehmen, einen Theil der Fortificationen der Festung von Rendsburg in Holstein und annectirte gleicherweise den so erhaltenen Grund an Schleswig (and it afterwards razed a portion of the fortifications of the Castle of Rendsburg in Holstein and likewise annexed to Schleswig the ground so obtained").

Das neugebildete holsteinische Bundescontingent wurde von Rendsburg entfernt und auf die dänischen Inseln verlegt. Dänische Bataillone besetzten ganz Rendsburg.

Aber gewiß erfüllte sich die von Oesterreich und Preußen nach ihren Vorlagen vom 29. Juli 1852 als bekannt bezeichnete Thatsache, daß Se. Majestät der König von Dänemark als Herzog von Holstein Vorschläge zur Grenzberichtigung „in möglichst kurzer Zeit zu übergeben gewiß geneigt sein werde."

Dänischer Seits war ja „unter Berufung auf den göttlichen Beistand" es als „eine hochwillkommene Pflicht" bezeichnet, das von deutscher Seite Dänemark so „aufrichtig geschenkte Vertrauen" zu erhalten und zu befestigen.

Eine preußische Note vom 23. October 1856 (Urkdb. p. 86) klagt vier Jahre später darüber, „daß der Punkt der noch immer unerledigt gebliebenen Angelegenheit der Regulirung der holsteinischen Grenze sich in der Antwort der dänischen Regierung nicht berührt finde." Auch Oesterreich erschien dieser Gegenstand zur Wiederaufnahme geeignet (26. October 1856). Dänischer Seits entsah sich der dänische Minister v. Scheel am 23. Februar 1857 nicht, höhnend zu erwiedern, „der preußische Commissar habe die Instruction gehabt, daß die Sache sorgfältig studirt werden müsse, indem man davon ausgegangen sei, daß die wahre historische Grenze zwischen den zwei Herzogthümern Schleswig und Holstein neu festzusetzen sei; man habe sich in eine sehr entfernte und

sogar theilweise antihistorische Vergangenheit verloren, und wahrscheinlich müsse dem für Holstein abgeordneten Mitgliede die Wendung beigemessen werden, welche die Sache auf diese Weise genommen habe."

Dem Minister v. Scheel war sehr wohl bekannt, daß er damit eine Unwahrheit aussprach.

Die ganze Grenzfrage war veranlaßt durch die Sucht des dänischen Historiographen Geheimen-Archivar Wegener, durch seine Geschichtsfälschungen sich einen Namen und für Dänemark Eroberungen zu machen. Derselbe hatte im Jahre 1859 eine Schrift auf 233 Seiten erscheinen lassen, welche den Titel hat: „Von der Landeshoheit über das Alte Rendsburg." Kopenhagen 1850.

Es ist derselbe Wegener, der sich nach dänischen Blättern um „das Grab von Schleswig-Holstein" so verdient gemacht hat, welcher so eifrig die dänischen Diplomaten unterstützte, daß „Deutschland eine bittere Pille nach der andern zu sich nehmen mußte."

In der gedachten Schrift begann Wegener mit dem mythischen Kampf des Offa gegen einen Sachsenfürsten. Er besann sich wenig, obwohl Rendsburg erst weit später in der Geschichte genannt wird, den Saxo für einen Dänen auszugeben. Aus den viel älteren angelsächsischen Quellen steht längst fest, daß Saxo und seine Sage den deutschen Angeln angehört. Ebenso sagt Adam von Bremen ganz in Uebereinstimmung mit allen geschichtlichen Verhältnissen von König Conrad II.: „Er gab ihm (dem dänischen Könige) die Stadt Schleswig mit der jenseits der Eider belegenen Mark" [1]).

Bis auf diese Schrift von Wegener war nie je ein ernstlicher Zweifel darüber gewesen, daß die ganze Stadt und Festung Rendsburg in allen ihren Theilen innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches oder Bundes belegen sei, in allen Ressorts der Verwaltung und der Justiz eine holsteinische Stadt war. Herr Wegener hatte es unternommen, sämmtliche geschichtliche Thatsachen im Verlaufe von 650 Jahren, welche auf das unzweifelhafteste die Zubehörigkeit Rendsburgs zu Holstein und Deutschland darthun, zu fälschen oder zu verschweigen.

---

[1]) Vgl. auch das Schol. 82 bei Adam von Bremen: „Schleswig civitas Saxonum Transalbianorum, quae sita est in confinio Danici regni." Schleswig liegt 4 Meilen nordwärts von Rendsburg.

Der Minister von Scheel urtheilte in seinen im August 1851 erschienenen zwanglosen Heften über dies Werk des Historiographen Wegener dahin: „Sogar Historiographen werden von den herrschenden Tendenzen fortgerissen und versuchen, den hohen Beruf eines Historikers vergessend, selbst die Geschichte einer momentanen Parteirücksicht unterzuordnen."

Im Jahre 1857 war Herr von Scheel, als dänischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bei der gegentheiligen Behauptung angelangt, „der holsteinische Commissar habe sich in eine sehr entfernte und zum Theil antihistorische Vergangenheit verloren."

Mit den oben erwähnten Erörterungen schließen mit Oesterreich und Preußen die Verhandlungen über die bis zur Stunde unerledigte Grenzfrage. Obwol offen vor Jedermanns Augen **alle** auf diese Angelegenheit bezüglichen Vereinbarungen von dänischer Seite verletzt sind und die oben erwähnten Gewaltthaten gegen deutsches Territorium vollzogen sind, so hat Deutschland bis jetzt auch nicht Ein Wort darüber verloren. Es blieb wieder einem Engländer vorbehalten, auf Deutschlands Recht aufmerksam zu machen.

Als der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, auf Grund des Art. 4 des Berliner Friedens vom 2. Juli 1850 die sofortige Intervention des Bundes zur Wiederherstellung der legitimen landesherrlichen Autorität in Anspruch genommen hatte, sprach König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, d. d. Charlottenburg, den 23. Decbr. 1850 in seiner Vollmacht aus: „Wir versprechen auf Unser Königliches Wort, dasjenige, was Unser genannter Commissarius, auf Grund gegenwärtiger Vollmacht, verabredet und abgeschlossen haben wird, zu genehmigen." Die Commissarien verlangten, gestützt auf ihre Vollmachten, Namens des wieder eingesetzten Bundes, Einstellung der Feindseligkeiten, Entlassung der in und um Rendsburg concentrirten schleswig-holsteinischen Truppen, die Uebergabe der Regierung an die Commissarien. Dagegen erklärten sie: Wenn wir **ermächtigt** sind, einerseits die Versicherung zu ertheilen, daß der Zweck unsers Wirkens die Herstellung eines Zustandes ist, welcher dem Bunde erlaubt, die Rechte des Herzogthums und das altherkömmliche berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig **zu wahren**, so müssen wir andererseits bemerken, daß wir im Falle des Widerspruchs Zwangsmaßregeln brauchen.

Die schleswig-holsteinische Landesversammlung und die Statthalterschaft glaubten einem durch ein Königliches Wort verbürgten Versprechen trauen zu dürfen. Sie hielten sich hiezu um so mehr verpflichtet, als „Holstentreue" sprichwörtlich ist und als die gesammte deutsche Bundesversammlung in ihren Beschlüssen vom 4. und 12. April 1848 (Prot. §. 267 p. 386) es verheißen hatte: „durch den Bund sollte das zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig gewahrt werden." Preußens damaliges Votum lautete (Bundes-Prot. §. 211 p. 319) dahin: „Die Bundesversammlung hat sich durch ihren Beschluß vom 17. Septbr. 1846 ihre Competenz vorbehalten. Die damaligen Verhandlungen lassen **keinen** Zweifel darüber, daß diese Competenz sich **auch** auf die Frage der **ewigen** Vereinigung und Unzertrennlichkeit erstreckt, deren Bestehen Schleswig und Holstein als ein auf die Landesconstitutionen begründetes Recht in Anspruch nehmen."

Unter Bezugnahme auf diese Verheißung, die Rechte Holsteins und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, stellte die Statthalterschaft die Rechte des Bundeslandes Holstein und seine auf Recht und Herkommen beruhenden Beziehungen zum Herzogthum Schleswig, so wie die Wohlfahrt des Landes unter den Schutz des deutschen Bundes. Sie fügte hinzu, daß dem Bunde dagegen die Pflicht obliege, dem Bundesgliede, das willig den Anordnungen der Gesammtheit des Bundes folge, vollständige Vertretung und Sicherung seiner Rechte zu gewähren.

Die schleswig-holsteinische Armee von 43,248 Mann wurde sofort aufgelöst, ein reiches Kriegsmaterial, die Flotille (1 Schooner, 3 Dampfschiffe, 12 Kanonenböte mit 41 Geschützen) wurde den Dänen von den Bundes-Commissairen überliefert[1]). Den Bundes-Commissarien wurde die Regierungsgewalt übergeben. Sie statteten ihren Dank für die rasche und vollständige Erfüllung der von ihnen in Betreff der Einstellung der Feindseligkeiten und der Auflösung der Armee gestellten Forderungen ab.

---

[1]) Ueber die Einzelheiten des überlieferten Kriegsmaterials s. A. v. Warnstedt's: Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat. 3. Aufl. p. 49.

Die Herzogthümer wurden wehr- und waffenlos den Dänen überliefert. Sie leiden noch heute unter dem Drucke.

Die Verhandlungen von den Jahren 1851 und 1852 stehen in dem schneidendsten Widerspruche mit dem nationalen Interesse Deutschlands, mit den Rechten der Legitimität, mit dem alten Landesrechte und mit den durch die Verheißungen des Bundes und durch Königliches Wort verbürgten, aber uneingelöst gebliebenen bestimmten Zusagen. Von Oesterreich, Preußen und dem deutschen Bunde ist noch jetzt die Erfüllung zu erwarten.

Wir haben seitdem ein anderes Königliches Wort vernommen:

„Ich will nicht zugeben, daß ein Fuß breit deutscher Erde verloren gehe."

Wir sollen das Mißtrauen bannen, daß die Bundes-Commissaire ihrem Worte untreu werden könnten, „daß ihre Aufgabe nicht auf Wahrung der Landesrechte gerichtet sei, daß sie unberufene Einmischungen von den Grenzen Holsteins nicht fern halten wollen."

Wir wollen erwarten, ob diesmal Wort gehalten wird.

Es führen uns diese Versicherungen näher auf die Sache hin.

Die Herzogthümer Schleswig-Holstein standen bekanntlich bisher in unzertrennlicher Verbindung mit einander. Es ist dies ein Recht, welches unsere Landesherren in zahlreichen Aussprüchen „dieser Herzogthümer Fundamental-Herkommen, der Lande Grundfeste" nannten, auf welches die Schleswig-Holsteiner nie verzichtet haben und nie verzichten werden, so lange noch ein Tropfen deutschen Blutes in ihren Adern fließt, so lange noch eine deutsche Zunge in den Herzogthümern vorhanden ist. Unsere Landesherren, Christian IV., Friedrich III., Christian V., Friedrich IV. u. s. f. nennen die Herzogthümer „Gliedmaßen eines Körpers (membra unius corporis)"; sie sprechen von einem untheilbaren Körper der Herzogthümer (integrale corpus ducatuum). Beide Herzogthümer werden Ein Land genannt, in deren Mittelpunkt (in meditullio) Rendsburg belegen sei[1]).

---

[1]) Verordn. Christians IV. vom 24. Octbr. 1646. Coll. Ecol. I. Fol. 273, nennt Rendsburg den Mittelpunkt (meditullium) dieser Fürstenthümer. Auf dem Landtage d. d. Kiel, den 29. April 1655 erklärten die Stände auf die

Ein staatsrechtlicher Unterschied war jedoch zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein durch die Thatsache begründet, daß das Herzogthum Holstein von Alters her dem Gebiete des deutschen Reiches angehört hat und seit Gründung des deutschen Bundes deutscher Bundesstaat ist. Es ist hierauf bekanntlich auch in der am 7. Septbr. 1846 vom Bundestage abgegebenen Erklärung (B. Pr. v. 1846 S. 707) mit dem Bemerken hingewiesen, daß beide Herzogthümer bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

Das Herzogthum Schleswig hat dagegen in seiner Totalität niemals dem deutschen Reiche angehört. Die Reichsangehörigkeit des südöstlichen Theils dieses Landes, die deutsche Mark an der Schlei[1]), hat bereits unter Conrad II. ihre Endschaft erreicht.

Als die praktische Folge des bezeichneten staatsrechtlichen Unterschiedes zwischen beiden Herzogthümern ergiebt sich, daß Holstein allen die einzelnen Reichsstände verbindenden Verfügungen des deutschen Reiches unterlag, daß Schleswig dagegen von denselben unberührt blieb. Demzufolge mußte Holstein die oberste Gerichtsbarkeit des deutschen Reiches anerkennen und die vom Reiche und vom niedersächsischen Kreise ausgeschriebenen Steuern tragen; zu der Errichtung

---

herrschaftliche Proposition, „Rendsburg auf der Stände Kosten wieder zu befestigen und mit Reichsvölkern zu besetzen", es sei dem Lande mehr schädlich als nützlich, da Rendsburg in medi[t]ullio respectu der Herzogthümer belegen sei.

[1]) Helmold Chron. Slavor. c. 12. ed. Bang. 33, ed. Leibn. II. 547. Eo enim tempore Sleswich cum provincia adjacente, quae scilicet a lacu Slya Egidoram fluvium protenditur, *Romano imperio subjacebat.* Diese Gegend bildete noch lange einen von dem übrigen Herzogthum Schleswig gesonderten Landestheil. Sie wird das Land zwischen Schlei und Eider genannt (terra inter Sliam et Eidriam, so in den Urkunden von 1260, 1288, 1325). Die Verschiedenheit der Sitte, der Bauart, der Ackermaße zeigt, daß die Schlei eine alte und wichtige Grenzscheide bildete. Nordwärts in Angeln wohnt der deutsche Volksstamm der Angeln seit den ältesten Zeiten, in der Mitte und Westseite des Herzogthums Schleswig der edle Stamm der Friesen. Otheri Periplus: Seaxum and Angle. Vgl. Waitz, Heinrich I. 1863 p. 264—268. Aethelward Hist. II. bei Savile S. S. R. A. (London 1696) S. 474. Porro Anglia vetus sita est inter Saxones et Giotos, habens oppidum capitale, quod sermone Saxonica Slesvic nuncupatur, secundum vero Danos Haithaby.

neuer und zur Erhöhung nicht hergebrachter Zölle in Holstein mußte die Zustimmung von Kaiser und Reich erwirkt werden. In den Kirchen des Herzogthums Holstein ward für den Kaiser gebetet; bei dem tödtlichen Hingange des Reichsoberhauptes ward in Holstein das übliche Trauergeläute angestellt. In den ausschließlich das deutsche Reich angehenden Sachen ward nur der Theil der gemeinschaftlich tagenden schleswig-holsteinischen Landstände vernommen, welcher dem Herzogthum Holstein angehörte. In allen diesen Richtungen findet sich demnach ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen den Herzogthümern Holstein und dem Herzogthum Schleswig scharf ausgeprägt.

Nach diesem Kennzeichen ist für Rechtskundige die Streitfrage, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, einfach zu entscheiden. Es kommt lediglich auf die Feststellung von Thatsachen, mithin auf die Beibringung von Beweisthümern an. Dies war die Forderung, welche der Art. V des Berliner Friedens vom 2. Juli 1850 stellte, indem derselbe verlangte, daß die Grenze zwischen den Staaten Sr. dänischen Majestät, welche nicht in dem deutschen Bunde begriffen sind, und denen, welche zu demselben gehören, nach Documenten und anderen darauf bezüglichen Beweisthümern festgestellt werden solle.

Mehr als tausend hierauf bezügliche, von den deutschen Grenz-Commissarien systematisch geordnete Documente sind der deutschen Bundesversammlung am 29. Juli 1852 vorgelegt, ohne daß bisher die Sache weiter gekommen ist.

In möglichst gedrängter Kürze wollen wir die Hauptpunkte aus der Geschichte der Stadt und Festung Rendsburg zusammenstellen und die Hauptvorgänge aus den staatsrechtlichen Verhältnissen dieses Orts daran reihen. Sie werden ausreichen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß Rendsburg in allen seinen Theilen, so weit die Geschichte zurückweist, eine holsteinische, innerhalb des deutschen Reichs, jetzt des deutschen Bundes belegene Stadt ist.

Rendsburg besteht aus drei Hauptheilen:

1. der Altstadt, auf einer Insel in der Eider belegen;
2. dem Neuwerk im Süden der Eider;
3. dem Kronwerk im Norden der Eider[1]).

[1]) Für den militairischen Gebrauch eignet sich besonders die im Jahre 1839 in Kopenhagen vom Generalquartiermeisterstab herausgegebene Karte von der

Nur die Altstadt Rendsburg (früher Reinoldsburg) ist älteren Ursprungs; die erste geschichtlich aufbewahrte Erwähnung des Orts fällt in das Jahr 1199. Das Neuwerk und das Kronwerk sind erst vor reichlich 160 Jahren begründet, als die Festung Rendsburg in den fortificatorischen Zustand gesetzt wurde, welchen sie bis 1852 hatte und in welchem nach den ausdrücklich in den Jahren 1851 und 1852 tractatenmäßig vereinbarten Bestimmungen **vor** der definitiven Erledigung der Grenzfrage keine Veränderungen vorgenommen werden durften.

Das Kronwerk, welches hier besonders als nordwärts von der Eider belegen in Betracht kommt, ist auf den Grund der Vorstadt Vinzier, die 1691 niedergerissen wurde, erbaut. Diese Vorstadt Vinzier gehörte zum holsteinischen Territorium; sie zerfiel früher in 3 Jurisdictionsbezirke (Büschings Magazin XVII. S. 304), von welchen der eine zur holsteinischen Stadt Rendsburg, der andere d. i. sog. Hofkoppeler nebst dem Dorfe Büdelsdorf zum sog. Burgrecht, d. i. dem Jurisdictionsbezirk des holsteinischen Schlosses Rendsburg gehörten und der dritte unter der Hoheit der holstein-gottorpischen Linie stand. Im Jahre 1684 wurde auch der zweite und der dritte Gerichtsbezirk der Stadt Rendsburg übertragen.

Rendsburg ist die alte Grenzfeste des holsteinischen Landes; sie ist schon vor vielen Jahrhunderten als der Schlüssel zu Eroberungen auf deutschem Boden betrachtet; vom Jahre 1200—1252 ist sie, als König Waldemar II. von Dänemark, bekannt unter dem Namen des Siegers, Rendsburg eroberte und ganz Holstein, Lübeck, Hamburg, Ratzeburg und den daran stoßenden Ostseerand sich unterwarf, fast ununterbrochen im Besitze der dänischen Könige gewesen[1]). Auch nach

---

Umgegend (Omegnen) der Festung Rendsburg. Auf der Karte sind auch die Dörfer Vorgstedt, Alt- und Neu-Büdelsdorf, Lembeck, Fockbeck und Rübbel verzeichnet, auf welche sich die im Jahre 1852 stattgefundene Grenzregulirung mit bezog und welche die dänische Regierung durch Verordn. vom 16. März 1853 bereits vom holsteinischen Amte Rendsburg widerrechtlich an das schleswigsche Amt Hütten annectirte.

[1]) 1. Der dänische Chronist Pet. Olaus bei Langebeck Script. Rer. Dan. II. 255. Rex acceptam arcem Reinoldesburg firmavit, jam *clavem* habens, *quotiens vellet*, Holsatiam et omnem Nordalbingiam intrare sine labore.

der Schlacht bei Bornhöved (1227) gelang es Waldemar II., nachdem er Reinoldsburg an die holsteinischen Landesherren hatte zurückgeben müssen, diesen festen Platz wieder zu erobern, bis nach lange erbittertem Kriege im Jahre 1252 durch eine schiedsrichterliche Entscheidung Rendsburg, so lange das Ziel des Kampfes [1]), endgültig Holstein zugesprochen wurde. Die Dänen bestritten vor mehr als sechshundert Jahren nicht, daß Rendsburg ein auf holsteinischem Grund und Boden belegener Platz sei[2]). Sie machten nur das Eroberungsrecht des Jahres 1200 geltend. König Abel von Dänemark, Herzog von Schleswig, und die Grafen von Holstein, unter einander verschwägert, vereinbarten sich, die Streitfrage, wohin Rendsburg gehöre, durch sechs gute Männer aus Schleswig und sechs aus Holstein entscheiden zu lassen.

Diese Schiedsrichter sprachen für Recht, daß Rendsburg zu Holstein gehöre[3]), ohne Rücksicht darauf, daß es seit König Conrads Zeiten dem Reiche Dänemark durch das Schwert gewonnen war und daß das Reich darauf große Kosten verwandt hatte. So wurden wir, ruft der dänische Reichskanzler Huitfeld klagend aus, Rendsburg los. Alle dänische Historiographen, alle deutsche und dänische Chro-

---

2. Der deutsche Chronist Arnold von Lübeck S. 493: et exinde (von Rendsburg) liberum exitum et introitum in terram Comitis habuit.

3. Lübsche Chronik I. 79. Do wan oc hertoghe Woldemer Reinoldesborch und beghunde do vort *arbeyden na den landen in nordalbinghen,* wo he de brachte under de cronen to Denemarken.

4. Lamb. Alardi Res Nordalbing. Bei Westphalen, Monum. Inedit. I. 1787: Rensburgum extorsit — — *clavem* sibi paratam fecit in *Holsatiam.* S. 1791: Rendsburgum arcem *Holsatiae* liminarem, ejusdemque clavem.

[1]) P. Lambec Rer. Hamburg. II. 34: „Renovandi belli seu causam seu praetextum praebuit Rendsburgum — 35: Rendsburgum praecipuum belli scopum.

[2]) Huitfeld Dannemarkis Rigis Krönike, Ausg. von 1652 I. p. 222. Reinoldsborg ligger paa Holstenske Boden. I. p. 474. Rendersborrig vaar holstensk.

[3]) 1. Huitfeld I. p. 231. De sagde de saa aff for Retten, ad det (Rendersborg) tilhoerde *Holsten.*

nographen des 16.—18. Jahrhunderts stimmen darin überein, daß Rendsburg damals Holstein zuerkannt wurde [1]).

Es blieb der neuesten dänischen Historiographie des Herrn Wegener vorbehalten, durch sein Machwerk „Von der Landeshoheit über das Alte Rendsburg." Kopenhagen 1850 — wie der dänische Minister von Scheel 1851 mit Recht urtheilte (s. o. S. 6), „den hohen Beruf eines Historikers vergessend, selbst die Geschichte einer momentanen Parteirücksicht unterzuordnen." Die dänische Regierung machte, ihres Unrechts und der Geschichtsfälschung sich vollständig bewußt, sofort von diesen Entdeckungen ihres Historiographen einen ausgedehnten diplomatischen Gebrauch. In englischen Blättern, in Noten anderer Großmächte aus den Jahren 1850—1852 wurde alsbald Rendsburg als eine schleswigsche Stadt bezeichnet. Selbst das sonst so vorsichtige und behutsame russische Cabinet, das Cabinet eines Peter des Großen, welcher einst aus eigener Anschauung die holsteinische Stadt und Festung Rendsburg kennen lernte, erkannte in den thatsächlichen Anführungen des dänischen Gouvernements nicht sofort das Irrige, ließ sich irre führen.

Wir wollen noch auf die erste geschichtliche Erwähnung Rendsburgs, wie sie sich in gleichzeitigen Geschichtswerken findet, einen Blick zurückwerfen.

---

2. Der dänische Historiograph Pontanus Rer. Dan. hist. 1631 libr. VII. p. 341: concesserat Abel, ut per duodecim arbitros, quorum sex essent Ducatus Slesvicensis, reliqui Comitatus Holsatiae cognosceretur de arce et propugnaculo Rendesburgi, an nimirum Daniae regno an vero Holsatis id esset adjudicandum.

Hi causa cognita pronuntiarunt, pertinere illud ad *Comitatum Holsatiae.* Atque ita e manibus ac regni haeredio effluxit Rendersburgum.

[1]) So der dänische Historiograph Meursius libr. II. col. 248, der dänische Historiograph G. L. Baden, Danmarks Riges Historie, Kopenh. 1824 I. S. 330, welcher wörtlich übersetzt Folgendes sagt: „Kurz vor Abels Tode wurde auch dieser Zwist, ob die Festung Rendsburg Holstein oder Schleswig zugehören solle, durch sechs Männer von jeder Seite zu Gunsten von Holstein entschieden, auf dessen Grund die Festung liegt, was auch nicht von Alt-Rendsburg geleugnet werden kann." Sieben Chorographen von 1594—1694 sind in meiner Schrift über Rendsburg p. 3 zum Zeugniß dieser Thatsache angeführt. Der Specialschriftsteller über Rendsburg Eggers (1684) sagt: „Rendsburgum nostrum in extremis *Holsatiae* finibus situm adeoque *pro limite Imperii Germanici* habitum."

Schon die erste Erwähnung zeigt, daß Rendsburg im Besitze der holsteinischen Landesherren war (1199). Damit stimmen auch die Nachrichten überein, daß Rendsburg (1200) von den im Kriege besiegten holsteinischen Grafen an den dänischen König abgetreten, darauf nach der Gefangennahme König Waldemars von diesem wieder an den holsteinischen Landesherrn zurückgegeben ward (1225). Es wird alsdann aber von den Dänen wieder erobert (1226). Bis zu jenem Schiedsspruch von 1252, nach welchem Rendsburg endgültig Holstein zuerkannt wurde, war es das langjährige Ziel der holsteinischen Landesherren, diesen wichtigen Platz zurückzugewinnen.

Im Jahre 1199 schickten sich die Dänen an, Norddeutschland zu unterwerfen. Wir sehen die Dänen am Eiderstrom. Es heißt in der Chronik: König Canut führte gegen den Grafen Adolf (von Holstein) sein Heer an die Eider bis an den Ort, welcher Reinoldsburg heißt[1]). Lange Zeit stand das deutsche und dänische Heer, nur durch den Fluß getrennt, streitfertig einander gegenüber; endlich wurden die Dänen des Harrens müde, sie zogen heim; auch die deutschen Fürsten, die Bundesgenossen Graf Adolfs von Holstein, aufs reichlichste bis dahin von ihm bewirthet, thaten dasselbe.

Gleich beim Beginn des Frühlings begann Graf Adolf die verfallene, auf einer Insel der Eider belegene alte Feste Rendsburg wieder herzustellen, indem er hoffte, sich durch dieselbe gegen einen Angriff Canuts schützen zu können[2]). Jetzt ohne Bundesgenossen vermochte er aber den Angriff des Königs nicht zu ertragen; gegen Abtretung von Rendsburg, das Canut zu brechen versprach, erhielt der Graf Adolf von Holstein den Frieden[3]).

Kaum war Waldemar im Besitze von Rendsburg, dieser wichtigen holsteinischen Grenzfeste, als er fortfuhr, wie die Lübsche Chronik (I. 79) sagt, „fortzuarbeiten nach den Landen in Nordalbingien.“

---

[1]) Arnold. Lub. VI. 11: Canutus rex contra Adolfum exercitum perduxit ad Eydoram in loco, qui Reinoldesburg dicitur. Repgow, Zeitb. p. 446. Alb. Stad. zu 1199.

[2]) Arnold. Lub. VI. 12: Adolfus comes castrum Reinoldesburg antiquum reaedificare coepit, sperans se hac munitione impetum regis evadere.

[3]) Arnold. Lub. a. a. O.: (Adolfus) cum impetum regis ferre non valeret, conditione pacis interposita, sic ad regis gratiam venit, ut ipsum castrum

Ganz Holstein, Ratzeburg, Lübeck, Hamburg, ein Theil von Mecklenburg wurde von 1200—1203 der dänischen Herrschaft unterworfen. Am 7. Mai 1223 fiel aber König Waldemar der Sieger in die Gefangenschaft des Grafen von Schwerin. Am 17. November 1225 mußte er unter schweren Bedingungen einen Vertrag über seine Befreiung eingehen; auf alle Eroberungen auf deutschem Boden mußte er zu Gunsten des deutschen Reiches verzichten. Hinsichtlich Rendsburgs verpflichtete er sich eidlich, „die Burg Rendsburg dem Grafen Adolf zehn Tage nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft zurückzugeben, in dem Zustande, in welchem der König sie hatte.“[1])

Am 31. December 1225 wurde Rendsburg seinem Landesherrn, Graf Adolf IV. von Holstein, zurückgegeben (castrum redditum). Gegen seinen Eid und sein Treuwort belagerte der König schon im folgenden Herbst Rendsburg im Lande Holstein[2]). Graf Adolf von Holstein entsetzte noch einmal den Ort und hielt in Rendsburg am 29. September 1226 eine allgemeine Heerfahrt aller Holsten[3]). Aber aufs Neue gelang es dem eidbrüchigen Dänenkönig, nach einigen Tagen mit großer Macht Rendsburg wieder zu erobern[4]).

---

regi cederet, et comes sua quietius possideret. Repgow, Zeitb. p. 446: Dar na vor aver te hertoge Waldemar in dat land to *Holsaten* und Graeve Alf *gaw* eme Reinoldesborg, also dat he't solde breken, unde ne brak es nicht mer twe planke (d. h. Waldemar war wortbrüchig). Herzog Waldemar mußte also in das Land Holstein fahren, um Rendsburg einzunehmen. Auch das gleichzeitige dän. Chronikon sagt zum Jahre 1200: Castrum Regnolzborgh est *subjugatum* et Thetmarsia acquisita. Vgl. m. Schrift über Rendsburg p. 40 u. 41 und Usinger's treffliche Schrift deutsch-dänische Geschichte von 1189—1227. Berlin 1863 p. 89—91 und den Excurs Rendsburg p. 403—406.

[1]) Hamb. Urkdb. S. 421: Dominus Rex omnes terras intra Eidriam et Albiam sitas, ad imperium pertinentes imperio dimittere debet. Castrum Reinoldesburch comiti Adolfo *reddetur* decem diebus post Regis exitum in eo statu, quo Rex illud habuit.

[2]) Repgow Zeitb. p. 473: Rex contra fidem et contra juramentum in terra Holsatiae Reynoldesborch vallavit.

[3]) Urkunde Graf Adolfs von Holstein vom 29. September 1226. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Urks. I. 199: Reinoldesburch in generali omnium Holtsatorum expeditione.

[4]) Repg. Zeitb.: Rex non multos post dies, reversus Reinoldesborch acquisivit. Chron. Halberst.: Rex Reinoldesborg cepit. Niederd. Chronik: He

Noch einmal schien das Schicksal von Norddeutschland bedroht. Aber der Tag von Bornhövede (1227) brach die Macht des siegreichen Dänenkönigs. Freudig begrüßt Sachsen, was Dänemark in Trauer setzt, sagt ein damaliger Klagegesang:

Quidquid jam plangit Dania
Laeta gaudet Saxonia.

Das begeisterte und doch so demüthige Wort des lübschen Chronisten nach dieser blutigen Schlacht: „Also wurden des Tages die Lande gelöset von der Dänen Gewalt, dafür gaben sie Gott alle Lob und Ehre", zeigt, wie schwer die Lande die Fremdherrschaft getragen haben. Aber der allmächtige und barmherzige Gott, so ruft eine andere alte holsteinische Chronik aus, läßt einen Gebeugten nicht stets in Trübsal, sondern läßt ihn zu Zeiten auch wieder zu Athem kommen [1]). Aber Rendsburg konnte noch nicht wiedergewonnen werden. Die Wiedereroberung dieses Schlüssels des Landes blieb noch ein Vierteljahrhundert eine stete Mahnung für das rastlose, thatendurstige Geschlecht der holsteinischen Grafen. Die erlittene Einbuße ertrugen sie nicht leichten Sinnes. Es ward oft von ihnen ausgesprochen, ihr volles Recht behalten und mit dem Schwerte vertreten zu wollen. Rendsburg, aufs Stärkste vom Dänenkönig befestigt und mit streitbaren Männern besetzt, blieb im Besitze der dänischen Könige, nicht des Herzogs von Schleswig (Abel seit 1232). Im Jahre 1250 belagerten es die Holsteiner [2]). Aber die Feste fiel nicht.

Nach König Erichs Tode bestieg der mit den holsteinischen Grafen verschwägerte und engbefreundete Herzog Abel von Schleswig den dänischen Königsthron. Seiner Sinnesart getreu, den Stoff zu allen Streitigkeiten gänzlich zu beseitigen [3]), verglich er sich mit seinen

---

och fort tho Rendesborg und wan de Stadt; he stormede sehre und wan och dat Schlot.

[1]) Alte holst. Chronik vom Jahre 1164—1428. Westph. Mon. Ined. III. S. 44 und 45.

[2]) Albert. Stad. zu 1250 Comes — — expeditionem versus Daciam — ordinavit, castro in Reinoldesburch, quod *rex* firmissimum fecerat et viris strenuis munierat, forti obsidione *primitus* obpugnato. Vgl. Usinger a. a. O. p. 406. v. Warnstedt, Rendsburg p. 52—57.

[3]) Reg. Dan. I. 914 Urk. vom 8. Aug. 1251: „ut omnis materia contraversiae penitus amputetur".

Schwägern, den holsteinischen Grafen, den langjährigen Streit, „wohin Rendsburg gehöre", durch 12 Schiedsrichter austragen zu lassen. Dies Schiedsgericht sprach für Recht:

„daß Rendsburg zu Holstein gehöre" [1]).

So wurde Rendsburg aus den Händen der Dänen befreit; so wurde es Holstein, bei dem es fortan verblieben ist, durch schiedsrichterlichen Spruch zuerkannt.

Schon im Jahre darauf stellen die holsteinischen Landesherren von Rendsburg aus (20. August, 1. September, 1. November 1253) [2]) mehrere Urkunden aus. Bei späteren Theilungen führte eine Linie des holsteinischen Grafenhauses den Namen der „Rendsburger". Es war dieselbe, welche später das Herzogthum Schleswig gewann. Gerhard der Große nennt sich vielfach Graf von Holstein und Rendsburg (1315). Bei den Landestheilungen (1304. 1397) verfügen die holsteinischen Grafen über Einkünfte auf dem Schloßgrunde in Rendsburg als über „bona ad terram Holsatiae pertinentia". Ihrer Vögte in Rendsburg (advocatus noster de Reinoldesburg), ihrer Bürgermeister, ihrer Bürger in Rendsburg (consules — cives nostri in Reinoldesburg) thun Urkunden von 1267, 1280, 1339 Erwähnung. Rendsburg war die Residenz der holsteinischen Grafen der Rendsburger Linie. Sie bewidmeten die Stadt 1330, 1333 und 1339 mit umfassenden Privilegien. In diesen bestätigen sie die von den früheren Grafen (a progenitoribus nostris) ertheilten Freiheiten und Gütervergabungen. Die holsteinischen Grafen verliehen der Stadt das Lübsche Recht; sie erweiterten namentlich im Norden der Eider ihr Stadtgebiet [3]). Im Jahre 1424, während die holsteinischen

---

[1]) Pontanus VII: 341 „pertinere Rendsburgum ad *Comitatum Holsatiae.*" — Ind. II: „Rendesburgum adjudicatum *Holsatiae.*" Huitfeld I. 231: „daß Rendsburg hingehöre zu Holstein", „Rendsburg war da Holsteinisch." Wegener sagt im directen Gegensatz hiezu: es ward Schleswig zuerkannt.

[2]) Aspern Cod. Dipl. Hist. Com. Schauenburgensium. 1850. S. 153—158.

[3]) Vgl. v. Warnstedt, Rendsburg p. 79—83. Urkundb. von 1330 nordwärts der Eider „quae de castro Rendesborg directe transit per voraginem, quae proprie Sluse (Schleußkuhlen) dicitur, usque ad ecclesiam beatae virginis Mariae sitam extra oppidum Rendesborg", — 1339 usque ad ultimum truncum, qui dicitur Pal (jetzigem Pahlskamp), nordwestlich vom Kronwerke, 1174 Ellen in mittlerer Entfernung von da belegen.

Grafen über den Lehnsbesitz von Schleswig einen großen Prozeß vor dem Kaiser Sigismund führen, wenden sich Bürgermeister und Rathleute der Stadt Rendsburg wie alle übrigen holsteinischen Städte mit einem Zeugniß an den Kaiser, „unseren gnädigsten, lieben Herrn." Die in eben diesem Lehnsprozeß 1424 in Flensburg vernommenen dänischen Zeugen nennen als die Grenze von Schleswig und Deutschland das Süderdannewirk (Suderdenewerk, quia est situm prope civitatem Rendsborg, ubi a parte regni est jus danicum et ab alia parte jus Holstetense [1]).

Es wird dieser Abriß über die Geschichte der Stadt genügen. Es mag nur noch hinzugefügt werden, daß bei der Landestheilung zwischen König Christian III. und seinen Brüdern, Herzog Johann dem Aelteren und Adolf, Schloß und Stadt Rendsburg dem Herzoge Johann mit den Worten zufiel: „in dem Fürstenthum Holstein: Rendesborg mit der Stadt" (Falcks Urkdb. S. 55). Im Jahre 1582 fiel Rendsburg, nach Johann des Aelteren unbeerbtem Hingange, an die königliche Linie der schleswig-holsteinischen Fürsten, Friedrich II. (Falck S. 87).

In allen den Fällen, wo nach der Eigenschaft Holsteins, als Theils des deutschen Reichs und später des deutschen Bundes, ein staatsrechtlicher Unterschied im Verhältniß zu Schleswig hervortritt, hat Rendsburg in seiner ganzen Totalität einschließlich des im Norden der Eider belegenen Stadtgebietes, sowie des alten Burgrechts oder Schloßgrundes, stets einen Theil des holsteinischen Territoriums gebildet. In den Hauptrichtungen wollen wir dies näher erörtern. Alle Belege dafür liegen dem hohen Bundestage seit 1852 vor.

I. Landstandschaft betr.

Die Stadt Rendsburg ist, so lange die Städte der Herzogthümer zu den schleswig-holsteinischen Landtagen berufen wurden — (und dies

[1]) Acta Proc. inter R. Ericum et Duc. Slesvic. de Ducatu Slesv. bei Langenbeck Script. Rer. Dan. VII. 411. S. 414 heißt es ferner: usque ad limites *Almaniae*, qui vocantur Eydorn, Lewingesouw et fossatum detentum *Dewewerch.* Das Süddannewirk lag in beträchtlicher Entfernung nordwärts von Rendsburg. Hiermit stimmt auch überein, daß dort stets holsteinisches Recht gegolten hat, daß dort stets Reichssteuern gehoben wurden Die Feldmark beider Dörfer Büdelsdorf gehörte zum Rendsburger Burgrecht, d. i. dem Jurisdictionsbezirk des holsteinischen Schlosses Rendsburg.

fand bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, zuletzt bei Gelegenheit der Pinneberger Tractaten von 1696 statt) — stets Mitglied der holsteinischen Landstände gewesen. Alle in Reichsangelegenheiten ergangenen Verfügungen wurden demnach an Bürgermeister und Rath dieser Stadt erlassen. Wir machen hier nochmals darauf aufmerksam, daß erst seit dem Jahre 1690 zu der seit Jahrhunderten bestehenden Altstadt Rendsburg die beiden jetzigen Stadt- und frühern Festungstheile, das Neuwerk und das Kronwerk hinzugekommen sind. Die Städte der beiden Herzogthümer unterschrieben gewöhnlich ständische Aktenstücke in zwei gesonderten Reihen, Rendsburg unter den holsteinischen Städten, so auf dem Landtage von 1590[1]). Rendsburg ist zu den beiden einzigen, soweit bekannt, unter mehr als 150 gemeinsamen Landtagen, getrennt einberufenen holsteinischen Landtagen von 1599 und 1649 geladen worden. Rendsburg hat in allen Angelegenheiten, bei denen wegen Reichsangelegenheiten eine itio in partes von den schleswigschen Ständen stattfand, seine Landstandschaft stets unter den holsteinischen Städten gehabt. Nach Rendsburg wurde ein Kreistag des niedersächsischen Kreises ausgeschrieben[2]). Die Deputirten Rendsburgs wurden, wo nur Reichsangelegenheiten zur Frage standen, in die Commissionen der holsteinischen Stände gewählt; so 1656 und 1664.

Durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 wurden für jedes der beiden Herzogthümer zunächst getrennte Ständeversammlungen eingeführt. Die Stadt Rendsburg bildete in ihrer Totalität, ohne Unterschied der Jurisdiction, den vierten städtischen Wahldistrikt im Herzogthum Holstein (Chronol. Slg. der Verordn. 1834 S. 196). Der Rendsburger Deputirte nahm 1846 an der an den deutschen Bund gerichteten Beschwerde (B.-Pr. 1846 S. 701) Theil. Auch nach der Verfassung vom 11. Juni 1854 Anh. B bildet die Stadt Rendsburg ohne Unterschied der Jurisdiction den vierten städtischen Wahldistrict im Herzogthum Holstein. Der Vertreter Rendsburgs hat sich, bei der fortgesetzten Vertragsbrüchigkeit der Regierung, an den Verhandlungen über alle desfallsige Beschwerden an den

[1]) Falck's Staatsbgl. Magazin X S. 963. v. Warnstedt, Rendsburg S. 181.

[2]) Theatr. Europ. III. S. 575. Lackmann V. S. 41.

deutschen Bundestag betheiligt. Sein Name findet sich auch unter der neuesten Adresse d. d. Hamburg den 22. December 1863.

II. Reichs- und Kreissteuern [1]).

Bis ins fünfzehnte Jahrhundert reichen die jetzt dem deutschen Bundestage vorliegenden Schatzregister der Stadt Rendsburg zurück. Diese zeigen, daß die ganze Stadt, mit Inbegriff der Vorstadt Vinzier, welche noch beträchtlich über den Bezirk des jetzigen Kronwerks hinausreichte, zu den deutschen Reichs- und niedersächsischen Kreissteuern fortgehend beigetragen hat. Namentlich in dem Jahrhundert von 1575—1675 wurden solche Steuern unter verschiedenen Namen, als: Türkenschatz, Römermonate, Tripelhülfe, Kreisausgaben, Beisteuer zu den Crayß-Völkern, ungemein häufig und zum größten Bedrucke der Reichsunterthanen ausgeschrieben. In dem Zeitraume von 1596—1605 hat eine Zahlung dieser Steuern fünfzehn Mal, von 1666—1673 acht Mal stattgefunden. Die Mandate wurden unter der Bezeichnung: „an den Ersamen unseren lieben getreuen Burgemeister und Rath unserer Stadt Rendsburg", erlassen. Von „unserem Fürstenthumb Holstein", „von den Einwohnern im Fürstenthumb Holstein", von „den gesammbten Ständen dieses unsers Fürstenthums Holstein", von „allen und jeden Ingesessenen unsers Fürstenthums Holstein" wurden diese Reichs- und Kreissteuern, „da ihr, die getreuen gehorsamen Unterthanen sollichem Abschiede der Röm. Mayestät richtige und ungesäumte Folge zu thun" gefordert. Das Patent vom 22. Januar 1664 sagt: „von allen Ständen des Reichs ist eine Trippulhülfe aufzubringen für höchst nöthig ermessen. Wenn ihr denn dem obigen Reichs- und Crayßschlusse immer möglichst und schleunig zu geleben — — — Als mandiren Wir Euch gnädigsten Ernstes ꝛc." Die Autographen der Landesherren stehen u. A. unter dem Mandat vom 2. Juni 1581, unter der Verfügung Christians V. vom 15. Juli 1673, welche Burgermeister und Rath zu Rendeßburgh befiehlt, „daß ihr, was — — — zu den Crayß-Völkern und Crayß-Ausgaben von jedem Pflug contribuirt werden soll, von eurer Stadt abführt". Bereits im Jahre 1541, am

---

[1]) Vgl. v. Warnstedt, Rendsburg p. 12—14. 141—156. v. Warnstedt Kronwerk p. 10—11.

Tage Circumcisionis, wurde bei Gelegenheit einer Privilegienbestätigung in Betreff eines auf dem Schloßgrunde in Rendsburg belegenen Hauses vorbehalten, die Türkensteuer, wenn solche ausgeschrieben werden sollte, von demselben zu erheben. Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg traf am 31. März 1607 eine Beliebung (Büsching, Magazin XVII. S. 282), worin den Reichsgesetzen gemäß ausgesprochen ist, daß von der Zahlung der Türkensteuer keine Exemtion stattfinden könne. König Christian IV. gab den 19. März 1627 den im Original hoher Bundesversammlung vorliegenden Bescheid ab, daß die adeligen Häuser in Rendsburg allerdings wie andere dortige Häuser zu der Tripelhülfe (einer Reichssteuer) ihr Contingent beizusteuern hätten. In dem Jahre 1577 befanden sich in der Stadt Rendsburg 160 Häuser und 233 Buden, in dem Flecken Vinzier 61 Wohnungen, welche Reichssteuern zahlten; im Jahre 1600 werden 69 Contribuenten zur Türkensteuer in Vinzier aufgeführt. Das im Jahre 1671 in der Campener Kirche (nordwärts von Rendsburg) publicirte Reichssteuermandat liegt der deutschen Bundesversammlung mit dem Prediger-attestate vor. Um noch einige der drückendsten Reichssteuerzahlungen der Stadt Rendsburg und Vorstadt Vinzier anzuführen, verweisen wir auf die in Frankfurt a. M. liegenden Mandate vom 21. April 1638, 4. März 1643, 2. October 1654, 22. März 1656, 22. Januar, 3. März, 12. Mai und 12. Juni 1664, 18. April und 2. October 1666, in welchen zuweilen bis zu 240 Monate Römerzug ausgeschrieben wurden.

Das Herzogthum Schleswig hat nur einmal, im Jahre 1623 während des dreißigjährigen Krieges, Reichssteuern getragen, nachdem die Stände dieses Landes sich bereit erklärt hatten, sich für diesmal ihrer Freiheit nicht bedienen zu wollen, und nachdem dieselben sich in der bündigsten Form Rechtens dahin Reversalien hatten ausstellen lassen, daß „die dem Fürstenthume Holstein gethanene Hülfsleistung ihnen nicht präjudiciren solle, sie auch hinfüro zur Erlegung von Reichs- oder Kreissteuern nicht verbunden sein sollten“.

Spätere Versuche der Landesherren auf den Landtagen von 1652, 1653, 1655, 1664, die Stände des Herzogthums Schleswig zu bewegen, die immer drückender werdenden Reichssteuern „großmüthig“ mitzutragen oder einen Beitrag als „ein charitativum“ zu leisten,

wurden von den schleswigschen Ständen, ebenso wie ein Jahrhundert früher abgelehnt. [1])

Der dänische Historiograph Wegener äußerte in seiner Schrift „über die Landeshoheit von Alt-Rendsburg" über die Zahlung von Reichssteuern in der Stadt Rendsburg sich in folgender bemerkenswerthen Weise:

„Eine Folge des alten Administrationswesens war es, daß man in diesem Zeitraum (von 1544—1675) **ein** Exempel davon findet, daß Rendsburg Beitrag zu der Türkensteuer gab. Sarauw will nun auch gern dies als ein Zeugniß für die holsteinische Eigenschaft angesehen haben. Wenn man ihn darauf aufmerksam macht, daß auch die Schleswiger zuweilen diese Abgabe erlegten, so antwortet er, daß die Schleswiger es freilich thaten, aber nur, um den verbündeten Holsteinern die Last zu erleichtern. Man sollte wirklich glauben, daß es nur darauf hinausginge, Spaß zu machen". So Wegener.

III. Landes-Matrikel. Bundes-Matrikel.

Auf den schleswig-holsteinischen Landtagen von 1610 und 1638 kam die Revision der älteren Landesmatrikel der Herzogthümer in Anregung. Die dazu verordneten königlichen und fürstlichen Commissarien berichten d. d. Rendsburg, den 25. Februar 1652: „nach berichtigter Matrikul des Fürstenthums Schleswig seien wir zur Revision des Fürstenthums Holstein und dessen incorporirten Lande Matrikul geschritten." Unter dem 26. Mai 1652 ratificirten die Landesherren die neue Matrikel. Dieses Gesetz zerfällt in zwei Hauptabschnitte: 1) Renovirte Matrikel des Fürstenthums Schleswig und 2) Renovirte Matrikel des Fürstenthums Holstein. Die Stadt Rendsburg ist in dem holsteinischen Abschnitt aufgenommen und zwar

die Stadt mit	75 Pflügen
die Stadtlansten mit	18 "
die Kirchen- und Armenlansten mit .	8 "
zusammen mit	101 Pflügen.

[1]) Vgl. v. Warnstedt, Rendsburg S. 142—144: „Die schleswigschen Landstände sind nicht des Humors, daß sie mit fremden Bürden, als Türken-, Reichs- oder Crayßsteuern, dazu sie sich nicht schuldig oder gehalten wissen, sich sollten beladen lassen." Westph. Mon. IV. S. 1694. Denkschrift von Kielmann von Kielmannseck.

Seitdem wurde die Pflugzahl bei der Erhebung und Subrepartition der Reichssteuern zu Grunde gelegt. In Folge von Verfügungen aus den Jahren 1682, 1688 und 1690 ward aber, mit Rücksicht auf die Reichssteuerbedürfnisse, die ordentliche monatliche Contribution für das Herzogthum Holstein um 2 Mrk. à Pflug höher angesetzt, als für das Herzogthum Schleswig (9 Mrk. und 7 Mrk. monatlich). Dieses besteht noch fort. Die Stadt Rendsburg trägt daher in ihrer Totalität den höhern holsteinischen Satz. Vor der Revision der Landesmatrikel von 1652 stand die Stadt Rendsburg zu 126 Pflügen. Von diesen 126 Pflügen fielen auf die Stadt und das im Norden der Eider belegene Stadtgebiet und die Vorstadt Vinzier (deren Grund zum Theil zur Begründung des Kronwerks benutzt ist) 100 Pflüge, auf das übrige Stadtgebiet 18 Pflüge. Auch das im Norden der Eider belegene Stadtgebiet, namentlich Vinzier mit 12 Pflügen zahlte stets Reichssteuer (z. B. Quittungen vom 12. Mai 1638, 21. Juni 1640 und 14. Juli 1648 in Frankfurt a. M.). Dagegen besaß die Stadt Rendsburg 3/4 bis 1 Meile nordwärts im Herzogthum Schleswig, in Duvenstedt, Sorgwohld und Bockland 8 Pflüge Kirchen- und Armenlansten. Diese wurden als schleswigsche Pflüge bei der Reichssteuerzahlung in Absatz gebracht[1]).

Die Bevölkerung der **ganzen** Stadt und Festung Rendsburg ist bei dem Ansatze zu den Bundesmatrikeln sechsmal in die Bevölkerung für Holstein-Lauenburg in Anrechnung gekommen[2]).

IV. Das Zollwesen betreffend.

Nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs bedurfte es[3]) unter Andern bei Erhöhung der im Bezirke des deutschen Reiches belegenen Zölle der Zustimmung von Kaiser und Reich. Mit Rücksicht hierauf suchte Christian I., der erste Landesherr der Herzogthümer aus dem Oldenburger Stamm, bei dem Kaiser Friedrich im Jahre 1474 darum nach, daß der Zoll „zu Rendsburg in der Grafschaft Holstein gelegen" erhöht werden möge[4]). Der Kaiser gab diesem Gesuche am

---

[1]) Vgl. v. Warnstedt, Rendsburg p. 153—155. Kronwerk p. 11 u. 12.

[2]) v. Warnstedt, Rendsburg p. 155—156.

[3]) Vgl. Zollgesetz K. Friedrich II. von 1235 Cap. 10 und die Wahlcapitulationen.

[4]) v. Warnstedt, Rendsburg p. 11. 12. 126—141. Kronwerk p. 13—15, wo die näheren Belege gegeben sind.

13. Februar 1474 „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und rechtem Wissen" Statt. Nach der Urkunde über die Landestheilungen von 1544 und 1582 sollte der Zoll in Rendsburg „in dem Fürstendohme Holstein" ungetheilt bleiben. Solche Zölle, an denen die Landesherren sich den gemeinsamen Genuß vorbehielten, hießen Communionzölle. Die Zollverordnung vom 11. September 1711 führt den Communionzoll zu Rendsburg unter dem Herzogthum Holstein auf (Corp. Const. Holsaticarum I. Seite 1404). Die Rendsburger Zollstätte lag (§. 11 des Glückstädter Vergl. vom 23. October 1667 und Off. Mandat vom 5. November 1667) in Vinzier und liegt jetzt im Kronwerk. In den Jahren 1713—1720 wurde der Antheil, den die herzoglich holstein-gottorpische Linie an beiden Herzogthümern hatte, von der königlichen occupirt. Dieser Zustand ward im Jahre 1720 dadurch beendigt, daß der Gottorpische Antheil des Herzogthums Schleswig dem König-Herzog, mit Ausschluß jeder Gemeinschaft der Gottorper Linie verblieb. Eine Folge dieses veränderten Zustandes der Dinge war, daß die frühern Communionzölle des Herzogthums Schleswig in sogenannte privative oder einseitige Zölle umgewandelt wurden. Der Antheil des Herzogthums Holstein, welcher der Gottorper oder nachmals großfürstlichen Linie zustand, wurde derselben in Folge des kaiserlichen Restitutionsedicts vom 9. August 1720 restituirt. Seitdem blieb — wie hunderte von Actenstücke ergeben — die im Kronwerke belegene Rendsburger Zollstätte bis zum Austausche des Großfürstlichen 1773 ein Communionzoll (vergl. auch gemeinschaftliche Zollverordnung vom 11. Mai 1768, gem. Verordn. S. 1024 und 1025). Befehlen der Reichsgewalt mußte, da Rendsburg ein holsteinisches Zollamt war, Gehorsam geleistet werden. Mit Rücksicht hierauf theilte u. A. die gemeinschaftliche königliche und großfürstliche Regierungscanzlei einen Befehl des niedersächsischen Kreis-Ausschreibe-Amtes, daß 175 Stück kaiserliche Remontepferde im Bereiche des deutschen Reichs zollfrei passiren sollten, am 17. August 1772 der Rendsburger Zollstätte zur Nachachtung mit.

Die auf dem Grunde des Kronwerks belegene Zollstätte wird in der Verordn. vom 6. April 1839 (Chronol. Flg. der Verordn. 1839. S. 169.) unter den Zollstätten des Herzogthums Holstein aufgeführt. Ein praktisch sehr wichtiges Resultat dieser Belegenheit der Rendsburger Zollstätte ergiebt sich mit Bezug auf die Zollstaatsver-

träge, welche mit dem Fürstenthum Lübeck und mit den Städten Hamburg und Lübeck in den Jahren 1839, 1840 und 1843 abgeschlossen sind. Diese Staatsverträge beziehen sich nämlich nur auf das Herzogthum Holstein und nicht auf das Herzogthum Schleswig. Sie gehen davon aus, daß die Zolleinnahmen des holsteinischen Zollgebietes nach der Einwohnerzahl dieses Gebietes, in welchem das Fürstenthum Lübeck enclavirt ist und in welchem die Städte Hamburg und Lübeck Enclaven besitzen, zur Vertheilung zu bringen sind. Da Rendsburg in seiner Totalität eine holsteinische Stadt, das dortige Zollamt eine holsteinische Zollstätte ist, so sind, den Verträgen gemäß, alljährlich die Einnahmen der Rendsburger Zollstätte (von 1840—1848 jährlich zwischen 60- und 90,000 Rbthlr., später viel höher) mit zur Vertheilung gebracht[1]).

Hr. Wegener ist mit der Materie wieder sehr leichtfertig geworden. Er hat für das gesammte Zollwesen der Stadt Rendsburg nur die Worte:

„im fünfzehnten Jahrhundert findet man wohl ein vereinzelt stehendes Beispiel davon, daß der Kaiser um Confirmation des Rendsburgischen Zolls, als ob er holsteinisch wäre, ersucht worden ist; aber **ein** Beispiel von Verwirrung beweist gar nichts. Ueberdies ist der Irrthum längst berichtigt und Rendsburg gehört in der Zoll-Administration zu Schleswig." In dem Register ist noch mit einem neuen Epithet auf diese Vorgänge hingewiesen, nämlich: „Ein sonderbarer Mißgriff Christian I."

Die Berichtigung jenes Irrthums wird von den Dänen wahrscheinlich darin gesucht, daß nach dem Patent vom 8. November 1838 (Chronol. Slg. S. 687) dem Oberzoll-Inspector für das Herzogthum Schleswig über sämmtliche Zollhebungsposten dieses Herzogthums mit Ausnahme der Insel Fehmarn, ferner über die Zollhebung der Stadt Rendsburg die Aufsicht übertragen wurde, und daß in der Bekanntmachung vom 6. April 1839 (Chronol. Slg. 1839. S. 169) die Rendsburger Zollstätte in dem Verzeichnisse der Zollstätten des Herzogthums Holstein aufgeführt wird.

Wir wollen aber in dem Augenblicke, wo die Dänen eine Zolllinie an der Eider errichten wollen[2]), daran erinnern, daß sie zu zwin-

---

[1]) v. Warnstedt, Rendsburg p. 139—141.

[2]) Vgl. Bekanntmachung des General-Zoll-Directorats vom 2. December 1863, wonach das Zollamt in Rendsburg ein schleswigsches sein soll.

gen sind, die sechs zum holsteinischen Amte Rendsburg gehörenden und gewaltsam an Schleswig durch Verordnung vom 16. März 1853 annectirten Dörfer Fockbeck, Alt- und Neu-Büdelsdorf, Borgstedt, Lehmbeck und Nübbel an Holstein zurückzugeben.

Ferner mag es hier eine Stelle finden, daß in mehreren Zollverordnungen des vorigen Jahrhunderts Rendsburg dem Herzogthum Schleswig gerade gegenüber gestellt wird:

a) Kammerverfügung vom 15. October 1726: „Der Hopfen, welcher in Rendsburg verbleibt und das Herzogthum Schleswig nicht berührt."

b) Kammerverfügung vom 18. März 1758: „Es ist verboten, Fourage außerhalb der Grenzen des Herzogthums Schleswig, mithin auch nach Rendsburg zu bringen.

V. Kirchengebet. Reichsgesetze.

In der Marienkirche der Altstadt Rendsburg und der Christkirche des Neuwerkes ist bis zur Auflösung des deutschen Reichs (1806) die Publication der Reichsgesetze jederzeit vollzogen. Die Fürbitte für den Kaiser und das Trauergeläute bei dem Ableben desselben (zuletzt 1792) ist dort stets gehalten worden. Auch das Gebet, „das heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, ihn gefällig und dem ganzen Lande ersprießlich, förderfamst zu versehen", fand in Rendsburg, niemals aber im Herzogthum Schleswig statt[1]).

VI. Die Justiz betr.

Die Reichsgerichte übten stets hinsichtlich der Stadt Rendsburg ihre Competenz aus. Auch sonst ist in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit zum Oefteren anerkannt, daß Rendsburg eine holsteinische Stadt sei. In den Jahren 1496 und 1498 wurde für die Städte des Herzogthums Holstein und für die mit Lübschem Rechte bewidmeten schleswigschen Städte Tondern und Burg eine Recursinstanz, bestehend aus Deputirten der Stadträthe zu

---

[1]) Vgl. v. Warnstedt, Rendsburg p. 25—30, 184—188; Kronwerk p. 15 u. 16. Die Mandate, welche den Tod des Kaisers Mathias (1619), des Kaisers Joseph (1711), des Kaisers Carl VI. (1741), des Kaisers Carl VII. (1745) und des Kaisers Leopold II. (1792) Rendsburg zur Kunde bringen und das Trauergeläute anordnen, liegen in Frankfurt mit den Publicationsattesten vor.

Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe unter der Benennung „Vierstädtegericht" errichtet. Diese vier Städte werden in Königlichen Verfügungen von 1651, 1664 und 1670 ausdrücklich als holsteinische bezeichnet. Als 1684 der fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig eingezogen und mit dem Königlichen Antheil verbunden ward, hob der König Christian V. die Appellation von den Stadtgerichten zu Tondern und Burg an das Vierstädtegericht auf, ließ dieselbe aber für Rendsburg, als holsteinische Stadt, bestehen.

Ueber das Schloß Rendsburg und Zubehör erfolgte im Jahre 1470 ein kaiserliches Urtheil Friedrich III. zu Gunsten der Herzogin Margaretha, Adolfs VIII. Wittwe. Es lautete dahin: „dat he (der Statthalter) der Vrouven scolde weddergeven, dat he er genommen hebbe und dar se Recht to hebbe, also das Slot to Renseborch mit syner Tobehöringe"[1]). Zu diesem Zubehör gehörte außer der Stadt (1544 Rendsburg mit der Stadt in dem Fürstendohme Holstein), ferner Büdelsdorf, ein Vorwerk im Norden der Eider, das daselbst belegene Burgrecht und Stadtgebiet. Ebenso wurde die Stadt Rendsburg in dazu geeigneten Fällen als zur Klage bei den Reichsgerichten legitimirt erachtet. Sie hat lange mit den andern holsteinischen Ständen[2]) einen Prozeß gegen Herzog Joachim Ernst in Ploen, welcher vorzugsweise den Gerichtsstand, die Huldigung und die Prinzessinsteuer (dotationem filiarum) betraf, vor den Reichsgerichten mitgeführt. Die Schleswigschen Stände, die nicht unter den Reichsgerichten standen, nahmen an diesem Prozesse nicht Theil.

VII. Postwesen betreffend[3]).

Ein Reichspostregal hat in Bezug auf Holstein nie stattgefunden. Die territoriale Belegenheit des Postamtes in Rendsburg als eines holsteinischen ist aber in zahlreichen Verfügungen ausgesprochen:

---

[1]) Vgl. v. Warnstedt, Rendsburg S. 17—19, 165—178, wo nähere Details sich finden. Die Stadt gehörte zu dem Zubehör, wie die Urkunde von 1463 (Nordalb. Stud. VI p. 48), über die Zollbude ergiebt. In der Urkunde von 1470 (Nord. Stud. VI. p. 51—52) bezeugt König Christian I. die von Seiten der Wittwe Herzog Adolfs VIII. an ihn als Herzog von Holstein geschehene Abtretung von Schloß, Stadt und Amt Rendsburg (sieben Kirchspiele).

[2]) v. Warnstedt, Kronwerk p. 15.

[3]) v. Warnstedt, Rendsburg S. 14. 15. 157—158.

a) Postverordnung vom 25. Decbr. 1694 Art. 5 sagt: „In Holstein zwischen Rendsburg und Lübeck";

b) das Circulair der General-Postdirection in Copenhagen vom 23. September 1845 Nr. 4 nennt unter den holsteinischen Poststationen „Rendsburg" und fährt fort: „von da in Verbindung mit der nach dem Herzogthum Schleswig und dem Königreich bestimmten, auf der Eisenbahn in Rendsburg angekommenen Briefpost."

Der Preußische Civilcommissair Graf von Eulenburg, der im Jahre 1849 mit dem Dänen von Tillisch die Landesverwaltung des Herzogthums Schleswig führte, erließ am 5. October 1849 eine höchsthändig vollzogene Bekanntmachung, durch welche erklärt wird:

„das Postamt Rendsburg ist das südlichste Grenzpostamt des Herzogthums Schleswig; mit Rücksicht auf die — — zur Zeit obwaltenden Verhältnisse ist jedoch die Stadt Rendsburg in postalischer Hinsicht bis weiter dem Herzogthum Holstein gleich zu achten."

Wer war glücklicher als der dänische Historiograph Wegener (Alt-Rendsburg p. 103, 160 Note 290).

Er läßt in seiner Schrift mit gesperrter Schrift drucken, daß der preußische Commissair Graf von Eulenburg diesen Erlaß mit unterzeichnet habe, und ruft aus:

„Dies ist vollkommen richtig; nicht allein das Postwesen, sondern auch andere Zweige der Administration (der Geh. Archivar verschweigt dieselben aber weislich) behandeln immer ganz Rendsburg, auch den wirklich holsteinischen Theil desselben (das Neuwerk) als zu Schleswig gehörig. Aber der Wahrheit stehen entgegen die meineidigen Aufrührer."

Wir setzen nur hinzu, was wir vor 13 Jahren schrieben:

„Die älteste in der Gesetzsammlung der Herzogthümer vorhandene Postverordnung vom 25. December 1694, in welcher Rendsburg als in Holstein belegen bezeichnet wird, und um eine der neusten Verfügungen zu nennen, das Circulair der Königl. dänischen General-Postdirection vom 23. September 1845, in welchem die Poststation in Rendsburg zu den holsteinischen gerechnet wird; „diese gottlosen, meineidigen Aufrührer mit ihren lange (ja ganze 150 Jahre) fortgesetzten niedrigen Künsten" haben — man erschrecke nicht — sich des

schweren Verbrechens des Aufruhrs gegen die Geschichtschreibung des Königl. dänischen Historiographen, des Herrn Wegener und gegen die Bekanntmachung des Herrn von Tillisch und des Grafen von Eulenburg schuldig gemacht. Der Zweifel an der historischen Treue eines dänischen Historiographen und an der Unfehlbarkeit der Landes-Verwaltung ist „Aufruhr“ und die Bezugnahme auf die Gesetzgebung der Herzogthümer eine „niedrige Kunst.“

VIII. Stadtwappen betreffend.

Wir wollen uns endlich auf die Bemerkung beschränken, daß das Wappen der Stadt Rendsburg das Nesselblatt führt, welches dänische Schriftsteller ein unzweifelhaftes Zeichen holsteinischer Herrschaft (indubitatum signum imperii Holsatiae) nennen. Das Wappen mit dem Nesselblatte ziert den Eingang des 1566 erbauten Rendsburger Rathhauses [1]).

Das merkwürdigste aber war, daß Herr Wegener, dem eine große Anzahl von Abbildungen des Stadtwappens von Rendsburg **mit** dem Nesselblatt vorlagen, in Büchern, die er selbst citirt, in seinem für den diplomatischen Gebrauch benutzten Buche über die Landeshoheit von Rendsburg zu schreiben wagte: [2])

„Es ist sehr merkwürdig, in den Wappen sämmtlicher holsteinischer Städte ohne Ausnahme findet sich das Nesselblatt, aber in Rendsburg's Wappen findet es sich nicht. Eggers (hist. Rendsburgi) hat das Wappen von Rendsburg auf dem Titelblatt, aber kein Nesselblatt.“ So berichtet Herr Wegener.

Aber sämmtliche von Herrn Wegener citirten Bücher und Schriften erwähnten eben, daß die Stadt Rendsburg das Nesselblatt führe, meistens bildeten sie es ab [3]).

---

[1]) v. Warnstedt, Rendsburg p. 22—25, p. 182—184, wo eine große Anzahl von historischen Beweisthümern zusammengestellt ist.

[2]) Wegener über die Landeshoheit von Alt-Rendsburg S. 116. Note 208.

[3]) So 1) Westphalen, Monum. Ined. I. Descriptio Holsatiae S. 41. 2) Westphalen, Mon. Ined. IV. Tab. C. u. D. ad Praef. S. 161. Tab. D. Nr. 45. S. 170 und 171. 3) Eggers, Historia Civitatis Holsatiae Rensburgi, Jenae 1684 mit der Abbildung. 4) Lehmann de Naulis danicis, Glückstadt 1709. Abbildung S. 92—94. 5) Braunii theatr. Urbium 1584 Fol. 35. 6) Janssonii Illustrior. civitatum. 7) Chr. de Lippe 1642 p. 173. 8) Jacobaeus und Joh. Laurentzen in Museo Reg. Dan. P. II. Sect. V. Tab. XXV. Nr. 19 und viele andere.

So hat — um keinen Euphemismus zu gebrauchen — die dänische Historiographie und Diplomatie nach allen Richtungen hin es mit der Wahrheit nicht streng genommen, um 10,000 Seelen zu gewinnen.

Die europäische Diplomatie ließ sich täuschen.

Es mag ermessen werden, was die Dänen und Dänenfreunde, um fast eine Million Seelen zu gewinnen, für Mittel anwenden.

Nur dem Auge gewisser Staatsmänner entgeht dies.

Noch nicht ein Jahrzehnt nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges empfand man in ganz Deutschland den übermäßigen Druck, den der Westphälische Frieden der Krone Schweden durch Einräumung mehrer deutschen Küstenlande gegeben hatte.

Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erkannte die ganze Gefahr dieses Uebergewichts von Schweden, welches bei enger Verbindung mit Frankreich die deutschen Verhältnisse beherrschte, „Confusion ins Reich brachte“. Er that es mit dem Bewußtsein des Zusammenhanges, welchen der Kampf, dem er entgegen ging, mit dem Wohl und Wehe des ganzen Deutschen Wesens hatte.

Er ergriff ein großes deutsches Interesse, indem er sein eigenes vertrat. Brandenburg wandte sich an Oesterreich, welches anfänglich Bedenken trug, „soweit in die septentrionalischen Lande sich vorzuthun“. Endlich schlossen Brandenburg und Oesterreich am 15. Februar 1658 ein Bündniß, daß unter dem persönlichen Befehle des Kurfürsten ein Corpus von 32,000 Mann nach Holstein gehen und dem Feinde, um den Krieg desto eher zu endigen, dort eine Bataille liefern solle.

Es galt den Schutz des Königs von Dänemark, Herzogs von Schleswig-Holstein Glückstädtischer Linie. Dieser war von den Schweden und den mit ihm verbündeten Holstein-Gottorpischen Fürsten stark bedroht. Es galt die höchste Eile, wenn man die dänische Monarchie noch retten wollte. Aber Zögerungen traten ein.

Der große Kurfürst rief Gott zum Zeugen an, daß er nicht Schuld an der Verzögerung sei, Gott solle ihn strafen, wenn er eine Ader an seinem Leibe habe, die nicht mit der größten Ungeduld verlange, den Feind anzugreifen.

Man werde — hieß es damals — neben dem Schaden auch die unauslöschliche Blame haben, daß man nicht auf-

richtig gehandelt, sondern jetzt, wo die Hülfe am meisten nöthig sei, die Bedrohten schändlich verlassen habe".

In staunenswerther Kühnheit war König Carl Gustav von Schweden nach Fühnen und von da über das Eis nach Langeland, Laaland und Seeland gegangen. Mit 1500 Mann zu Fuß und 3000 Pferden zog Carl Gustav vor Copenhagen und zwang Dänemark, ihm die Provinzen Schonen, Blekingen, Halland, Drontheim, Bornholm abzutreten und den Gottorper Fürsten die Souverainetät über Schleswig einzuräumen.

Oesterreich wies in Frankfurt, wo die Kaiserwahl bevorstand, in höchst sorgenvoller Weise auf die Gefahr eines Reichskrieges hin, den Brandenburg begierig sei herbeizuführen und den man schon haben würde, wenn Oesterreich den Kurfürsten nicht von dem Einfall in Holstein zurückhalte.

Aber der große Kurfürst und seine höchsten Räthe waren Männer, die eine schwächliche Politik verderblich, nicht ehrenvoll, undeutsch fanden. Sie waren nicht gemeint, das Wohl des Reiches (salutem imperii) aus den Augen zu setzen. Brandenburg ließ über Flensburger Vorgänge 1658 eine Druckschrift veröffentlichen, in welcher es „dem ehrlichen Deutschen" die ganze Schmach und Gefahr, die vom Schweden dem Reiche drohe, darlegt.

„Dein edles Vaterland ist — heißt es in dieser brandenburgischen Denkschrift — vom letzten Kriege gar jämmerlich zugerichtet und an Mark und Bein dermaßen ausgesogen, daß von dem einst so herrlichen Körper schon nichts mehr übrig ist, als das Skelett; wem noch deutsches Blut im Herzen warm ist, muß darüber weinen; gedenke ein jeder, was er für die Ehre des deutschen Namens zu thun habe, um sich gegen sein eigenes Blut und sein einst vor allen Nationen berühmtes Vaterland nicht zu versündigen. Gedenke, daß du ein Deutscher bist. Wir sind mit dem letzten Kriege schier Dienstknechte fremder Nationen geworden; was sind Rhein, Weser, Elbe, Oderstrom anders als fremder Nationen Gefangene? was ist unsere Freiheit und Religion mehr, als daß andere damit spielen?"

So großartig dachte man damals in Churbrandenburg, wo es die Ehre des deutschen Namens galt, wo es sich darum han-

delte, sich nicht gegen sein eigenes Blut und sein Vaterland zu versündigen. Churbrandenburg forderte zu einer „guten Calvicade nach Holstein" Oesterreich auf. Oesterreich folgte dem Rufe. Statt eines Kriegsmanifestes veröffentlichte man jene denkwürdige Staatsschrift „an den ehrlichen Deutschen." Unter dem preußischen General Pfuel und dem österreichischen General Spork ging es flugs über Mölln auf Oldesloe, die Schweden zogen schnell vor Rendsburg zusammen, und schlossen die tapfere Festung ein; die Besatzung, die Bürger sprachen, sie hätten bisher dem Feinde männiglich in die Augen gesehen, sie wollten als ehrliche Leute das Ihrige thun. Der tapfere Spork eilte zum Entsatze von Rendsburg über Neumünster herbei. Die Schweden gaben die Belagerung auf. Der große Kurfürst verfolgte sein Ziel; Ende October nahm er sein Hauptquartier in Flensburg; etwa 30,000 Mann Verbündete standen in Holstein, Schleswig, Jütland. Auf Alsen weilten noch die Schweden; aber kühne, ehrliche deutsche Männer sahen die Größe der Gefahr nicht an. Der große Kurfürst verlegte, sobald sein Fußvolk heran war, sein Hauptquartier nach Düppel, dicht am Alsensund. Der Uebergang nach Alsen wurde glücklich bewerkstelligt; die Schweden ergaben sich auf Discretion. Am 23. Decbr. 1658 dankte der Kurfürst im Hauptquartier Sonderburg den sämmtlichen Generalen von der Kaiserlichen und Kurbrandenburgischen Armee für die bezeigte Tapferkeit und gute Conduite. Unter ihnen waren die Fürsten von Baden, Anhalt, die Kriegshelden Montecuculi, Sparr, General Spork, Derfflinger, Platen, Goltz, Schwerin. Mit gleicher Kühnheit des Entschlusses und der Ausführung drang man in Jütland ein. Nach der tiefen Erniedrigung des deutschen Namens wurden diese Erfolge deutscher Waffen — als Reichsheer wurde die kaiserliche und brandenburgische Macht in Jütland bezeichnet — in ganz Deutschland freudig begrüßt. In Wien schrieb man dem Kurfürsten das wesentliche Verdienst bei. „Ganz Europa — wurde aus Wien geschrieben — giebt ihm dies Zeugniß". Fühnen hoffte der große Kurfürst (so schrieb er von Viborg den 19. Februar 1659) bald zu nehmen, und dann auch bald vor Copenhagen zu sein. Er ließ sich durch Einschüchterungen nicht „aus dem Concept bringen." Er sagt es damals wörtlich.

— — Wir wollen diese Zeiten nicht weiter verfolgen, aber an

die sehr neuen Worte eines Preußischen Historikers erinnern, womit er das Resultat dieser Großthaten berichtet[1]):

„In Osnabrück und Münster war (1648) Deutschland in tiefster Erniedrigung, im Frieden zu Oliva war die erste Staffel der Erhebung; hier der Anfang eines neuen Werkes, der Grundstein für ein dereinstiges Deutschland. Polen war nicht getheilt, Dänemark nicht unterjocht; in England hatte die Usurpation und die Republik ein Ende und unter dem unendlichen Jubel des Volkes war das legitime Fürstenthum hergestellt.

„So in dem großen Zusammenhange der europäischen Politik, in der Rettung der erhaltenden Kräfte gegen den politischen und religiösen Radicalismus, der Legitimität gegen die Usurpation, des öffentlichen Rechtes gegen Willkür und Gewalt hatte Brandenburg seinen ersten großen Waffengang gemacht."

Es sind seitdem 203 Jahre verflossen; Preußens Politik ist jetzt, wie mir scheint, eine streng vorgezeichnete.

Preußens eigenes Ansehen im Rathe der Großmächte, Preußens **eigene** Ehre wird **nur** gewahrt, wenn es im Anschluß an den Bundesbeschluß vom 17. Septbr. 1846 folgende Verheißungen einlöst, nämlich:

1) nach ordnungsmäßiger Prüfung der Rechtsfrage die rechtmäßige Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu Gunsten des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein mit aller Kraft geltend macht, welche König Friedrich Wilhelm IV. hochseligen Andenkens am 24. März 1848 als die Rechte Dänemarks in keiner Weise verletzend anerkannt hat[2]);

2) wenn es sein Votum vom 2. April 1848 (Bundesprotokolle 1848, §. 211. p. 319) als bindend bezeichnet, nach welchem es keinem Zweifel unterliegt, daß die Competenz des Bundestages sich auch auf die Frage der **ewigen** Vereinigung und Unzertrennlichkeit erstreckt, deren Bestehen Schleswig und Holstein als ein auf die Landes-Constitutionen begründetes Recht in Anspruch nehmen; wenn es

[1]) Droysen, die Geschichte der Preuß. Politik III. Theil, 2. Abth. Berlin p. 369—498.

[2]) Hälschner, Wippermann, von Lancizolle, Heffter, Eichhorn, v. Bunsen, v. Radowitz haben sich von 1846—1851 so ausgesprochen und erstere fünf Gelehrte dies wissenschaftlich begründet.

3) mit aller Macht für die Verwirklichung des im Bundesbeschlusse vom 12. April 1848 (B. Prot. §. 267, p. 386 f.) ausgesprochenen Princips eintritt, wodurch erklärt ist, daß falls dänischer Seits die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten dänischen Truppen nicht erfolgen sollte, dies zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren;

4) wenn es die durch Königliches Wort, d. d. Charlottenburg den 30. December 1850 aufs neue verbürgte Zusicherung, „daß das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren sei", jetzt durchführt, nachdem es 1851 und 1852 versäumt ist;

5) wenn das Königliche Wort: „Ich will nicht zugeben, daß ein Fuß breit deutscher Erde verloren geht", die Richtschnur seiner Thaten auch in Bezug auf Schleswig ist.

„Gedenke, daß Du ein Deutscher bist", so lautete das Churbrandenburgische Kriegsmanifest von 1658.

Herr von Kleist-Retzow hat am 21. December 1863 im Herrenhause eine andere Parole ausgegeben, wie man Preußische Ehre zu verstehen hat.

Er fügt hinzu: Preußens Ehre könne nur verstehen, wer den Namen eines Preußen trägt, des Preußen, mit dem wir durch das Blut der Schlachten verwachsen sind, wie es durch die Jahrhunderte auf uns gekommen ist.

Er spricht dem Grafen Reventlow ab, „was das heiße, könne **er** noch nicht verstehen." Er selbst aber beansprucht das Recht Schleswig-Holsteins besser zu verstehen als Graf Reventlow.

Ich nehme den Fehdehandschuh auf. Mein Geschlecht ist ein eben so alt Preußisches, wie das des Herrn von Kleist.

Meine monarchische conservative Gesinnung glaube ich in Noth und Bedrängniß bewährt zu haben, in einer Probe, welche die gleiche Gesinnung des Herrn von Kleist noch nicht bestanden hat.

Vorübergehend stand ich im Preußischen Dienste. Als „einen vertrauenswerthen Beamten" ließ mich König Friedrich Wilhelm IV. auf mein Ansuchen ziehen. Des Königs Wilhelm I. Majestät haben

mir die Stelle eines Ministerial-Directors, eines Universitäts-Curators antragen lassen.

Mein Geschlecht hat sechs Jahrhunderte den Landen angehört, welche jetzt die Preußische Monarchie bilden. Der Stammsitz der Familie, Warnstedt bei Quedlinburg, wird schon 1113 als Ort eines Kampfes genannt. Abkommen meines Geschlechtes erscheinen urkundlich zuerst 1205[1]); mein Wappen ist seit 1225 unverändert geblieben; mein Geschlecht hat Jahrhunderte zu der schloßgesessenen Ritterschaft der Mark Brandenburg gehört[2]). Meine Vorfahren sind oft Befehlshaber bei dem Aufgebot zur Märkischen Lehnsmiliz, Jahrhunderte lang Lehnsmänner der Churfürsten gewesen[3]). Sie haben über drei Jahrhunderte das Schloß Fretzdorf besessen[4]); sie haben mit den Rohrs, Königsmark, Putlitz, Karstedt, Bredow, Quitzow, Schulenburg, Blumenthal, Winterfeld, Retzdorff, Manteuffel, Malzahn, Lützow, Möllendorf manchen Zug als Raubritter gemacht[5]). Sie sind ihren Landesherren im Rathe vielfältig beiräthig gewesen[6]). Engelke von Warnstedt war als Churfürstlicher Rath thätig bei Besitzergreifung der Grafschaft Ruppin[7]). Sie sind Domherren in Brandenburg[8]) und mehreren anderen Capiteln gewesen, ihre Töchter sind bis ins vorige Jahrhundert hin in den adeligen Stiftern Preußens selbst zu den höchsten Würden gelangt; fünf Warnstedt's fielen für eine Politik, wie der große Churfürst sie 1658 bezeichnet, 1677 vor Malmoe; zwei im siebenjährigen Kriege z. B. bei Hochkirch. An der Spitze des Preußischen Heeres und

---

[1]) Walckenrieder Urkdb. Heinricus et Heinricus junior de Warnstede.

[2]) Märkische Forschungen I. 278. 383. 393. Von dem Unterschiede zwischen den beschloßten und unbeschloßten Geschlechtern der Mark Brandenburg. Die Warnstedt zu Fretzdorf und Königsberg, zu Wustrow, Gantzer, Trippelin, Trigglitz, Lanze, Metzelthien, Raacdorf, Sargleben, Herzsprung u. s. f.

[3]) Märk. Forschungen I. 390 u. s. f.: Die Brandenburgische Lehnsmiliz Riedel III., Bd. 2 p. 438. 449.

[4]) Vgl. Urkunde von 1439 bei Raumer Cod. Dipl. Brand. I. 106. Riedel C. D. B., I. Bd. 2. S. 310. — Märk. Forschungen I. p. 378.

[5]) Riedel C. Dipl. Brand. II. B. 4. p. 39—51. p. 171—179.

[6]) Riedel C. D. Br. I. Bd. 2, 372. 502. I. Bd. 1. 418. Bd. 3 p. 511. Raumer a. a. O. I. 142.

[7]) Riedel I. Bd. 2 p. 339, Bd. 2 p. 307, Bd. 4 p. 148, Bd. 3 p. 308, IV. 148.

[8]) Riedel I. Bd. 3 p. 143. 201. Riedel I. Bd. 1 p. 229—241.

im unbedingten Vertrauen des Königs von Preußen stand 1806 Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig. In ihm lebte, als unvertilgbares Erbtheil seines Geschlechtes, der alte Muth der Welfen. Als er die Trauerkunde von dem Heldentode des Prinzen Louis Ferdinand von Preußen im ritterlichen Kampfe bei Saalfeld (10. Oct. 1806) vernahm und lange mit dem Feldmarschall von Möllendorff und den Obersten v. Kleist und Scharnhorst am Vorabend der Schlacht verkehrt hatte, sprach er zu seinem ältesten Freunde, dem General von Warnstedt: „Sieg oder Tod! und zum letzteren bedarf es nur einer Kugel" [1]).

Zu Ottensen an der Mauer
Der Kirche steht ein Grab,
Darin des Lebens Trauer
Ein Held gelegt hat ab.

Geschrieben ist der Name
Nicht auf dem Leichenstein,
Doch er sammt seinem Namen
Wird nicht vergessen sein.

Von Braunschweig ist's der Alte,
Karl Wilhelm Ferdinand,
Der vor des Hirnes Spalte
Hier Ruh' im Grabe fand.

Das ist mir Preußische Ehre. Preußens Großmachtsstellung ist abhängig davon, daß es sich täglich das Leben erobert. Ohne Fehrbellin, ohne den siebenjährigen Krieg, ohne 1813—1815 wäre es keine Großmacht.

Es hört auf, eine Großmacht zu sein, wenn es keine Großthaten übt.

Auf mehr als eine Zeitperiode könnte ich in dieser Hinsicht verweisen.

Wer Preußen lieb hat, **wie ich**, kann dies nicht wünschen.

Jetzt höre ich auch auf der andern Seite von „der preußischen Großmacht, von preußischer Treue, preußischer Ehre" sprechen. Ich lasse darüber jedem gern seine Gedanken, wenn damit nicht die unbe-

---

[1]) Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, ein biographisches Gemälde. S. 243.

rechtigtsten Ausfälle auf die Ansichten Andersdenkender verbunden wären. Worte sind sehr dehnbar. Verständigen wir uns über den Ausgangspunkt.

Zu den wahren Kämpfern für ein Fürstenthum von Gottes Gnaden, für legitime Rechte gesellen sich nicht selten auch falsche Bekenner. Die erste Probe, wo sich Principien bewähren sollen, zeigt, daß man in der That mit wesentlich verschiedenen Grundsätzen dem Leben gegenübersteht.

Fürsten und Adel haben, wie ich glaube, einen historisch ihnen angewiesenen, einen ihn von Gott gegebenen Beruf. Der Boden, in welchem ihr Beruf wurzelt, ist das Recht, wie es in der Geschichte bezeugt wird.

Die wahren Kronenwächter sind auch die Schützer des Rechts, die Schirmer der Legitimität. Wahre Ritter eilen den Bedrängten zur Hülfe, namentlich wenn sie zuerst die Wehrhaften entwaffnet haben, wie Oesterreich und Preußen dies 1852 bei den Schleswig-Holsteinern thaten.

In den Kämpfen der Gegenwart thut es vor Allem noth, diesen Beruf zu erfüllen. Nur der begreift diese Aufgabe recht, welcher aus dem Buche der Geschichte, aus den Quellen des Rechts zu schöpfen versteht. Nur der kann diese Aufgaben recht lösen, der aus der Geschichte den Geist der Weihe und des Muths an das große Werk mit heranbringt, welches zum Handeln auffordert. Vor allem Gott zu vertrauen, das ziemt dem Rittersmann.

Mir scheint es — wie ich vor 13 Jahren bereits aussprach — nicht unrühmlich, das Erbe der Väter nach gutem Rechte mit Muth und Ausdauer und der ganzen Zähigkeit unsers Volksstammes zu vertheidigen. „Dies Bewußtsein führt — es sind meine Worte vor dreizehn Jahren, auf denen Gottes Gnade geruht hat — über das kleinere oder größere Ungemach dieser Tage die hinweg, welche auf eine höhere Leitung menschlicher Dinge vertrauen."

In der Zeit von 1848 sah ich meine Standesgenossen namentlich in Preußen vielfach verstummen, als die Stürme am höchsten gingen. Sie nahmen das, was damals geschah, größtentheils mit lautlosem Schweigen auf. — Von vielen kann man nur sagen: sacro tremuere timore. — Meinerseits habe ich mannhaft, jedem erkennbar, auch unter Namensunterschrift, für legitime Fürstenrechte, für die Auf-

rechterhaltung der damals für meine Heimath nicht ohne Unrecht zu lösenden Personalunion mit Dänemark, gegen die damals vielfach begehrte Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund gekämpft. Für legitimes Landesrecht, aber auch gegen die Ueberstürzungen der damaligen Zeit bin ich nicht minder furchtlos in die Schranken getreten. Die Nennung meines Namens in gewissen liberalen Kreisen erweckte damals einen „einstimmigen Mißfallenssturm.“ Wegen meiner „bekannten loyalen Gesinnung“ wurde ich von Preußen für die gemeinsame Regierung der Herzogthümer vorgeschlagen. — September 1848 nach dem Malmoer Waffenstillstand. —

Im Jahre 1852 löste ich freiwillig die Gemeinschaften, an denen das Herz mit tausend Fasern hing. Ich erklärte gegen die preußische Regierung, um unentgeldliche Beschäftigung in einer Regierung bittend, (21. September 1852), die Erfahrungen des Jahres 1852 würden mich niemals zu einer Verläugnung der legitimen Rechte meines Heimathslandes bewegen, Entbehrungen könne ich ertragen, aber nicht eine Entwürdigung, wie sie im Dienste eines Gouvernements zu erwarten wäre, in welchem charakterlose Schwäche fortwährend von fanatischem Rachegefühl ihre Gesetze dictirt erhielte. Das in Copenhagen eingesetzte Regiment flöße mir, bei seiner völligen Abhängigkeit von der zügellosen Presse der dänischen Hauptstadt, keine Achtung, kein Vertrauen, sondern höchstens Mitleid ein. Ein Wandel der Dinge sei in nächster Zukunft nicht zu erwarten. Das Wort „Gleichberechtigung der Nationalitäten“ werde — man hat sich in Berlin jetzt vielleicht von dem richtigen Blicke in meiner damaligen Voraussagung überzeugt — lediglich als Mittel der Täuschung mit Erfolg gebraucht werden. Man wird meine damalige Erklärung in Berlin finden können (Minist. des Innern).

Jetzt sehe ich im preußischen Herrenhause mit tiefem schmerzhaften Bedauern Männer auf der Seite des Londoner Tractats stehen. Sie halten sich zu denen, welche sich für die Vernichtung eines vielhundertjährigen Rechtszustandes in den Herzogthümern aussprechen — für die Vernichtung einer Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, die zu trennen der Däne Baden eine Sünde nannte (1836), von der noch 1850 der dänische Premierminister Oersted aussprach: „es könne in dieser verfassungsmäßigen Verbindung nichts geändert werden, ohne den ganzen Rechtszustand in den Herzog-

thümern aufzuheben, ohne alle Verhältnisse umzuwälzen, ohne eine sechshundertjährige Geschichte zu negiren, ohne die tiefste Mißstimmung im ganzen Lande hervorzurufen (Oersted, Aufrechterhaltung der dänischen Monarchie. Kopenhagen 1850. p. 180. 186. 199. 217. 238).

Der verewigte Stahl — sonst das leuchtende Vorbild der Mehrzahl der Mitglieder des Herrenhauses — würde ganz gegentheiliger Ansicht sein. Darüber lassen seine Worte keinen Zweifel, da auch seine Gegner ihm Doppelzüngigkeit, Inconsequenz nicht vorwerfen.

Er sprach am 8. Januar 1851, als eben die österreichischen und preußischen Executionstruppen in Holstein einrückten, als die Bundes-Commissarien die durch das „königliche Wort" Friedrich Wilhelm IV. verbürgte Vollmacht übergaben, „daß die altberechtigte, altherkömmliche Verbindung zwischen den Herzogthümern gewahrt werden solle", die Worte:

„Nicht hoffe, wer des Drachen Zähne säet, Erfreuliches zu ernten".

Er meinte: „eine Unterdrückung der Herzogthümer ist keineswegs in Olmütz stipulirt. Der Bundesbeschluß vom 17. September 1846, welcher der Pacification zum Grunde gelegt werden soll und die Erklärung des Königs von Dänemark, auf die er sich stützt, enthalten alle Zusicherungen, welche rechtlich gefordert werden können. Es kommt blos darauf an, fuhr er fort, daß **dasjenige**, was dem Grundsatze nach gewahrt ist, **auch zur Ausführung komme.** Davon wird es abhängen, ob die beiden Großmächte sich **eine echte** Popularität in Deutschland erwerben oder nicht. Ich stehe nicht in dem Verdachte — sagt Stahl — auf falsche Popularität ein zu großes Gewicht zu legen. Aber ich wünsche dringend, daß **dieser Anlaß** von den Großmächten nicht unbenutzt gelassen werden möge, sich echte Popularität zu begründen. Wir **Royalisten** stellen nicht an den König von Preußen und an den Kaiser von Oesterreich das Verlangen, daß sie uns statt ihrer regieren lassen. Aber **wir** stellen an den König von Preußen und an den Kaiser von Oesterreich das Verlangen, daß sie selbst gerecht regieren und daß sie dem deutschen Namen Achtung verschaffen, Deutschlands Ansehen wahren; dazu hat Gott **ihnen** die Gewalt über uns gegeben und jetzt, nachdem sie einig geworden, können sie das und sie werden es vollbringen."

In einer späteren Rede vom 15. Februar 1851 erklärt Stahl dann weiter:

„Gewiß hat der deutsche Bund **keine höhere Aufgabe der Pflicht und der Ehre,** als die Angelegenheit in Holstein, den **Schutz** der Rechte, welche er durch Beschluß vom 17. September 1846 in seine Competenz und **Garantie** genommen und der König von Dänemark ihm selbst zugestanden hat; die Integrität des deutschen Staatsgebietes, die Vermittelung versöhnlicher Maßregeln der dänischen Regierung, die ganze ungetheilte und ungetrübte Aufforderung, deutsches Recht und deutsches Interesse zu wahren, ruht deshalb auf der deutschen Bundesgewalt."

„Ein tiefer liegendes europäisches Interesse als das des Fortbestandes der dänischen Monarchie, heißt es in Stahls Rede weiter, fühle ich mich voll gedrungen geltend zu machen und ich wünschte, ich könnte dies mit dem größten Nachdrucke. Das ist das europäische Interesse, daß nicht die deutsche Gesinnung revolutionirt werde. Dazu gehört, daß die wirklich begründeten Rechte der Herzogthümer — und daß solche vorhanden sind, hat selbst der König von Dänemark zugestanden — **gewahrt** werden. Legitime Ansprüche, altverbriefte Rechte, althergebrachte Gerechtsame kann man nicht niedertreten, ohne dem Rechtsgefühl tiefe Wunden zu schlagen, welche zur bösen Zeit aufbrechen und den Leib verderben. Die Unterdrückung der wirklichen Rechte der Herzogthümer würde eine tiefe und anhaltende Verbitterung anrichten, nicht blos bei der dortigen, sondern bei der ganzen deutschen Bevölkerung, insbesondere aber bei den Armeen, die mit den Holsteinern gefochten haben. Es ist ein europäisches Interesse, daß die gesunden Theile des europäischen Leibes nicht zu Eiterbeulen revolutionärer Gesinnung werden. Es ist ein europäisches Interesse, daß der heilige Kampf für Recht und Legitimität und Königthum gegen die Revolution nicht das Gepräge erhalte, als wäre er bloß ein Kampf für die Person des Fürsten gegen die Personen ihrer Unterthanen."

So Stahl. Ihm beizustimmen sollte wahrhaft Conservativen sicherlich nicht so schwer werden. Hat man, und ich glaube das, 1852 schweres Unrecht gethan, so thue man, wie es dem Christen geziemt, Buße, und lasse Sinnesänderung merken.

Was thaten die beiden Großmächte?

Sie sprechen in ihren Vorlagen in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 29. Juli 1852 sich über die dem Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 zum Grunde liegende Erklärung des Königs von Dänemark, Herzogs von Holstein, vom 7. September 1846 wörtlich dahin aus:

„Die Gemeinschaft der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Herzogthümer war in der gedachten Erklärung zwar ganz so, wie sie damals innerhalb des Gesammtverbandes der Herzogthümer als Regel bestand, nicht aber als ein grundgesetzliches Recht anerkannt worden."

Oesterreich und Preußen willigten, hievon ausgehend, in das völlige Aufgeben des **vier** Jahrhunderte bestehenden, von Fürst zu Fürst anerkannten, durch zahlreiche landesherrliche Eide besiegelten grundgesetzlichen Zustandes, sie warfen den ganzen Rechtszustand, um die Worte des damaligen dänischen Premierministers Oersted uns anzueignen, über den Haufen. Sie willigten in eine fast gänzliche Trennung der altberechtigten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, die sie zu wahren sich verpflichtet hatten; sie trafen möglichst allgemein gehaltene Vereinbarungen über Schleswig, deren Nichtachtung schon 1852 das erste Werk der dänischen Regierung beim Abzuge der deutschen Truppen war, Vereinbarungen, die bei einem christlichen Regimente überall keiner Zusicherung bedurften, wie die Gleichberechtigung der Sprachen, die Nichtincorporation eines selbstständigen Landes.

Auf einmal sollte nun die Verbindung der Herzogthümer keine grundgesetzliche sein. Ueber 500 gegentheilige Aussprüche unserer Fürsten liegen vor; selbst die Dänen von 1466—1850 haben es oft ausgesprochen. Nur eine beispiellose Unkunde der Großmächte, die sich wahrscheinlich von den Dänen allein hatten berathen lassen, erklärt dies. Unsere Landesherren nannten die Verbindung der Herzogthümer „die Fundamental-Gesetze und Grundfeste der Herzogthümer", sie nannten diese Lande grundgesetzlich zu ewigen Tagen zusammen unirt und verbunden, sie bezeichnen sie als ein **corpus integrale** und **politicum**, die nie, auch in der Erbfolge, von einander getrennt werden sollen (1699 u. 1700 u. s. f.).

In den Jahren 1831, 1834, 1842, 1844, 1846, 1848 hatten die Landesherren König Friedrich VI., Christian VIII., Friedrich VII. die Verbindung der Herzogthümer immer aufs Neue anerkannt, im Jahre 1842 mit dem ausdrücklichen Zusatze, „daß sie eine staatsrechtliche sei.“

Ich glaube, selbst bei mehreren dieser Erklärungen, als einer der höchsten Räthe Christians VIII. und Friedrichs VII. thätig, doch besser als Oesterreich und Preußen zu wissen, was gemeint war. Es war eben eine grundgesetzliche Verbindung gemeint.

Dänische Blätter nannten die Vollstreckung der Execution gegen die Schleswig-Holsteiner von Seiten Deutschlands, welches sie bis dahin unterstützt hatte, die erste bittere Pille, die Deutschland habe nehmen müssen.

Sie bezeichneten die tractatenmäßigen Bestimmungen von 1851 bis 1852 als „die zweite bittere Pille, die Deutschland hätte nehmen müssen“, als „das Grab von Schleswig-Holstein“.

Dieser Ausdruck hatte dem dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Bluhme so gefallen, daß er die Zeichnung des Londoner Tractats vom 8. Mai 1852 von Seiten Oesterreichs und Preußens in öffentlicher Reichstagssitzung

„als die dritte bittere Pille bezeichnete, die Deutschland nehmen muß“.

Stahl stellte im Namen der Royalisten an den Kaiser von Oesterreich, an den König von Preußen das Verlangen, daß sie dem deutschen Namen Achtung verschafften, Deutschlands Ansehen wahrten.

Stahl war dieser Ansicht, damit die deutsche Gesinnung **nicht** revolutionirt werde, und sprach es am 15. Febr. 1851 wörtlich aus:

„Gewiß hat der deutsche Bund keine höhere Aufgabe der Pflicht und der Ehre, als die Rechte zu schützen, welche er durch Beschluß vom 17. September 1846 in seine Competenz und Garantie genommen hat.“

Die früheren Parteigenossen von Stahl nehmen aber jetzt das directe Gegentheil von allem dem in Schutz.

Sie vertheidigen die tractatenmäßigen Bestimmungen von 1851 und 1852. Sie thun es mit dem Anspruche, das Recht eines andern Landes besser zu kennen, als Männer, die den größten Theil ihres

Lebens dort zugebracht haben, die Jahrzehnte sich mit allen Einzelheiten des Staatsrechts und des dynastischen Rechts vertraut gemacht haben. Eben weil noch wahrhaft conservative und monarchische Gesinnung in der Bevölkerung der Herzogthümer lebt, nehmen die Bewohner es nicht so leicht mit dem Bruche ihrer ganzen Vergangenheit wie jene, welche gern allein Kämpfer für conservative und monarchische Interessen heißen möchten.

Wir wollen einige Thesen hier einfügen, die zeigen, daß die deutschen Großmächte der Mahnung, „legitime Rechte zu achten, sich edle Popularität zu erwerben", 1852 **nicht eingedenk** gewesen sind. Gebe Gott, daß sie es 1864 sind!

1) Auf dem Aachener Congreß von 1818 wurde bestimmt, daß über die Angelegenheiten dritter Staaten nur unter deren Betheiligung verhandelt werden dürfe. Ungeachtet dieses Princips, ungeachtet des auf die eigene Erklärung des Königs von Dänemark sich stützenden Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 haben sich Oesterreich und Preußen an dem Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 betheiligt, ohne daß dort eine Vertretung der beiden Bundesstaaten Holstein und Lauenburg und des souverainen Herzogthums Schleswig stattfand, über deren Zukunft entschieden werden sollte.

2) Um das preußische Hausgesetz vom 6. November 1819, welches das Edict vom 13. August 1713 modificirte, zu Stande zu bringen, hielt man in Preußen die Zustimmung aller Prinzen des Königl. Hauses für erforderlich; die pragmatische Sanction ward in den Staaten des Hauses Oesterreich in allen Landen, wo es Stände gab, diesen vorgelegt; erst dadurch erhielt sie Geltung. Auf Anlaß der pragmatischen Sanction wurde ausgesprochen (Arneth Gesch. Maria Theresias S. 190), „daß jedem solchen Vertrage stillschweigend die sich von selbst verstehende Clausel zu Grunde liege, daß durch dessen Bestimmungen die Rechte Dritter nicht verletzt werden dürften. Zeige sich nachträglich, daß dies der Fall sei, so könne natürlich auch der Vertrag nicht als gültig angesehen werden."

Oesterreich und Preußen waren als Bundesglieder an den Bundesbeschluß vom 17. Septbr. 1846 gebunden. Sie haben sich gleichwohl darüber hinweggesetzt, daß die erbberechtigten Agnaten ihre Zustimmung zur Abänderung der bestehenden Successionsordnung **nicht**

ertheilt haben. Sie haben das Recht der ständischen Vertretungen von Schleswig, Holstein und Lauenburg, zu einer Aenderung der bestehenden Successionsordnung zuzustimmen, unbeachtet gelassen.

3) Im dänischen Reichstage 1853 sprach der dänische Premierminister Oersted aus:

> Der Herzog von Augustenburg hat auf seine Erbansprüche nicht verzichtet, da ihm kein Verzicht abgefordert ist, indem die Regierung sein Erbrecht nicht anerkennt.

In dem Berichte der Commission des dänischen Reichstages vom 10. Januar 1853 geschieht ebensowenig eines Verzichtes des Herzogs von Augustenburg Erwähnung.

Gleichwohl mühen sich jetzt die Verfechter der österreichischen und preußischen Politik ab, einem Abkommen des Herzogs von Augustenburg über seine Privatgüter, das ihm unter der Androhung der Confiscation abgezwungen wurde, als einen Verzicht auf die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein darzustellen. Die ersten Anfangsgründe des Staatsrechts zeigen, daß ein Verzicht auf Erbrechte nicht vorliegt. Jeder Laie weiß, daß in solchen Angelegenheiten ein Vater für seinen majorennen Sohn nicht verzichten kann.

4) In jenem dänischen Commissionsberichte wird ausgesprochen (p. 4, 17, 18c), daß gegen den Willen der Betheiligten ein gesetzlich bestehendes Erbrecht **nicht** durch einen Machtspruch beseitigt werden könne, sondern daß dies nur durch Hülfe freiwilliger Renunciationen und Cessionen möglich sei. Man erklärte, eine Aufhebung der in den verschiedenen Theilen der Monarchie bestehenden Erbstatute und des in irgend einem Theile der Monarchie geltenden Erbrechts liege außer dem Plane des Londoner Tractats (p. 17 und 18).

Die Premiers von Oesterreich und Preußen behaupten das Gegentheil, sie erblicken in König Christian IX. — welcher ihrer eigenen richtigen Zählung nach der 13. der Agnaten ist und keinen anderen Titel des Regierungsrechts in den Herzogthümern hat als den Londoner Tractat — den Erben des Rechts und Unrechts seiner Vorgänger. Sie sagen sich dadurch von dem Fürstenthum von Gottes Gnaden los; sie substituiren diesem ein Fürstenthum von Protokollswegen und dazu ein Fürstenthum auf Kündigung, wenn die ein vier-

hundertjähriges Staatsrecht vernichtenden tractatmäßigen Bestimmungen von 1851 und 1852 dänischerseits nicht erfüllt werden.

5) In dem Commissionsbedenken des dänischen Reichstages erklärten sämmtliche Mitglieder, daß das dänische Volk ohne Zustimmung des Reichstages durch den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 **nicht** gebunden werde (p. 1—52). Oesterreich und Preußen haben die Gleichberechtigung aller ständischen Vertretungen in der dänischen Monarchie 1852 ausbedungen. Aber in dem wichtigsten aller Fälle glauben sie von der Beobachtung dieses Princips sich entbinden zu können. Jenes dänische Commissionsbedenken sagt (p. 36—40), nur auf das gleiche Recht und die gleiche Freiheit lasse sich eine beständige Verbindung mit den anderen Landestheilen, welche nicht der Erbfolge des Königsgesetzes unterworfen seien, bauen; die einseitige Feststellung der Erbfolge im Königreich sei namentlich gefährlich für Schleswig; denn Schleswig werde an der Abmachung einer so wichtigen Sache nicht Theil nehmen (p. 36—37).

6) Sowie 1846 die von der dänischen Regierung zur Untersuchung der Erbfolge-Verhältnisse berufene Commission erklärt hatte, Rußland habe gar keine Ansprüche auf irgend einen Theil von Holstein, so wurde auch 1853 in dem oft angezogenen Bedenken (p. 50 und 51) erklärt, der in Warschau gemachte Vorbehalt des russischen Hauses entbehre eines ausreichenden Rechtsgrundes. Aber ein auf Deutschland sich stützender Thronfolger mit schleswig-holsteinischen Sympathien, meinte die dänische Commission, werde als berechtigter Thronfolger für Dänemark bei weitem gefährlicher sein, als ein illegitimer, welcher von Rußland beschützt werde.

Oesterreichische und preußische Staatsmänner können in zahlreichen Schriften Belehrung finden. Keiner kann sich mit Unwissenheit entschuldigen, dem es in der That darum zu thun ist, das Recht kennen zu lernen [1]).

---

[1]) Zachariae's staatsrechtl. Votum in der Schl.-Holst. Successionsfrage, und das Recht des Augustenb. Hauses. Göttingen 1863, XI. und XII. p. 1—63. Urkundliche Darlegung der besonderen Successionsverhältnisse in dem Gottorp. Antheil, Gotha 1863 p. 1—57. v. Warnstedt, Schleswig-Holsteins Recht p. 105—109. Das so oft angezogene Gutachten von Pernice, in Copenhagen veröffentlicht,

7) Deutsche, nicht Dänen reden von der Unebenbürtigkeit des Herzogs Friedrich VIII. Die Dänen selbst haben sich gehütet, einen von so merkwürdiger Unkunde zeugenden Einwand vorzubringen.

Die Ahnfrau des preußischen, englischen, hannoverschen Königshauses ist die Marquise d'Olbreuse; das Mädchen von Marienburg, Martha Rabe — Kaiserin Catharina I. — die des russischen Kaiserhauses; von der Anna Louise Fösen, der Clara Dettin, den Fräulein von Trotha, von Zeutsch, von Geiersberg, von Witzleben, der Gräfin von Dohna, der Gräfin von Medem stammen sämmtliche in Deutschland regierende königliche und großherzogliche Häuser ab, indem eine oder mehrere dieser Frauen ihre Ahnfrauen sind; in der Glücksburger Linie sind mehr ungleiche Ehen vorgekommen, als in der Augustenburger; die Urgroßmutter der Königin Caroline Amalie, geb. Prinzessin von Augustenburg, Wittwe König Christian's VIII., war auch eine Gräfin Danneskiold. Wäre etwa ein Sohn, welcher aus der Ehe König Christians VIII. und der Caroline Amalie entsprungen wäre, nicht successionsberechtigt gewesen? Will man der Descendenz des Prinzen von Wales die Ebenbürtigkeit bestreiten? Unerhört wäre es, daß ein Mitglied eines fürstlichen Hauses ein anderes durch den Vorwurf einer Abstammung aus einer ungleichen Ehe von der Succession sollte verdrängen wollen, wenn es selbst von dem gleichen Vorwurfe betroffen würde. Aber diese Einwände rühren nicht von den Fürsten selbst her, Staatsmänner, die eine unselige Politik hervorriefen, suchen nach Entschuldigungsgründen [1]).

8) Es schmerzt, im preußischen Herrenhause alle die Irrthümer der Dänen über gewisse Allodialstücke in Holstein für unumstößliche Wahrheiten ausgegeben zu sehen. Die Lehnsqualität von Pinneberg und Ranzau erhellt aus zahlreichen Urkunden [2]). So lange nicht

---

ist ein Product des tendenziösesten Standpunktes. Wir werden darauf in einer besonderen Schrift zurückkommen und bemerken hier nur, daß es an mehr als hundert Verschweigungen und Verdrehungen leidet.

[1]) Vgl. Zöpfl über Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere. Stuttgart 1853, p. 1—136. Zachariae a. a. O. p. 54—62.

[2]) v. Warnstedt, Schleswig-Holsteins Recht p. 30—34 nennt die Haupturkunden. Zahlreiche andere Urkunden, welche die Lehnsqualität nachweisen, stehen zu Gebote. Das Verfahren der Kreuzzeitung, eine Urkunde für die Allodialqualität zu citiren, welche im Gegentheil die Lehnsqualität ausdrücklich bezeugt,

Weiber vom Manne und Männer vom Mann identisch sind, verbleibt es bei der agnatischen Erbfolge der Augustenburger. Man repetirt alle Irrthümer der Dänen über eine cognatische Erbfolge im Ploen'schen District. Man kennt wieder die zahlreichen Lehnsurkunden über diesen Landestheil nicht. Man ignorirt, daß König Christian VII. am 3. Febr. 1786 nach Maßgabe der Lehnsrechte um die Belehnung Unserer von Kaiserl. Majestät und dem römischen Reiche lehnrühriger Lande anhält, daß er ausdrücklich um die Belehnung über das ganze Herzogthum Holstein bittet und „über das gesammte Fürstenthum Holstein sammt desselben incorporirten und zubehörigen Landen, Stormarn und Dithmarschen, auch allen andern Herrschaften" am 7. Febr. 1788 den Lehnbrief erhielt. Man verschweigt die kaiserl. Reichs-Hofraths-Resolution vom 10. April 1767, „daß der Kaiser es in Gnaden geschehen läßt, daß der König wegen deren Holstein-Sonderburg-Ploenschen Lande keinen besondern **Lehn**brief nehme, sondern das Sonderburg-Ploenische unter dem königlichen Antheil mit als **Lehn** empfange."

In Lehen succedirten bekanntlich Männer vom Mann, rechte Manneserben, die aber nicht gleich sind mit Weiber vom Mann; dies vorläufig zur gütigen Beachtung!

9) Man stützt sich auf eine von den Augustenburgern angeblich unterlassene Muthung zur gesammten Hand, räumt aber ein, daß sie bis 1751 und 1767 erfolgt sei, während bekanntlich 1773 beide Herzogthümer unter Einem Landesherrn wieder vereinigt waren; eine Thatsache, die nicht unbeachtet bleiben durfte. Wem die ersten Anfangsgründe des Lehnrechts, des schleswig-holsteinschen Staatsrechts bekannt sind, der weiß die Grundlosigkeit solcher dänischer Einwürfe zu würdigen [1]. Das Geblüts-Erbfolgerecht, kraft dessen

charakterisirt, welche Mittel man für gestattet hält. An Dänen sind wir dies gewohnt; daß Deutsche sich so weit vergessen, schmerzt.

[1]) Vgl. Widerlegung des gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht auf Schleswig-Holstein aus dem Institute der gesammten Hand hergenommenen Einwandes p. 1—16. Zöpfl deutsches Staatsrecht §. 258. Gutachten der Juristenfacultät in Kiel in der Zersenschen Lehnsache, p. 1—40, wo eine große Zahl von Feudisten zum Nachweise des Satzes angeführt ist, daß auch die unterlassene Lehnserneuerung weder der besitzenden Vasallen noch der Gesammthänder den Verlust des Rechtes nach sich zieht. Das Erbfolgerecht in Schleswig-Holstein beruht, wie mehr als hundert Male landesherrlich ausgesprochen ist, auf der Abstammung von dem ersten Acquirenten.

alle vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten successionsberechtigt sind, hat, wie jedem nicht ganz Unkundigen bekannt ist, im gemeinen deutschen Lehnrechte den Sieg davon getragen.

Anstatt vieler Deductionen will ich nur Böhmers bekannten Satz in seinen berühmten Principien des Lehnsrechts §. 445 und 446 hier anführen:

„Investitura simultanea *necessaria* **non** *est* ad successionem in *feuda imperii.* Sin inter agnatos, quia primo acquirente descendunt, vi observantiae introducta est, pertinet *potissimum ad demonstrandam successionem ex jure sanguinis,* cum qua conjuncta est."

Und: Estor de terrarum partionibus illustrium Germanorum §. 75: „Ut omissio conjunctae manus successuris *haud obstet,* quo minus a judice petant successionem in feudum avitum."

Für Schleswig ist bereits im Odenseer Vertrage vom 25. März 1579 ausgesprochen, daß nur ein besonderer Verzicht den Verlust des Erbrechts in die altväterlichen angeerbten Lehen zur Folge habe.

Daß die Succession in beide Herzogthümer als ein „altväterliches, angeerbtes Lehen" erfolgte, ist in sehr vielen Urkunden und Staatsschriften ausgesprochen. Die Sammtbelehnung hatte „keine andere Wirklichkeit, als allein die *conservatio agnationis*", wie 1581 ausdrücklich vom König Friedrich II. ausgesprochen ward. Die Succession erfolgte ex pacto et providentia majorum. Das ist von den Fürsten der verschiedenen Linien wiederholt geltend gemacht [1]).

Der dänische Ausschuß definirt in jenem Bedenken vom 10. Januar 1853 das Wesen der agnatischen Erbfolge richtig dahin: „diese bestehe bekanntlich darin, daß nur die von dem ersten Erwerber niedersteigenden männlichen Agnaten (Mann vom Manne) successionsberechtigt sind" (p. 26).

10) Daß zufolge der Nähe der Linie und der geltenden Primogenitur-Ordnung die Sonderburger Linie — und in dieser der Erstgeburt nach die Augustenburger zunächst successionsberechtigt ist, haben

---

[1]) Vgl. v. Warnstedt, Schleswig-Holsteins Recht p. 106. 107. p. 58 Nr. 11, wo einige Hauptstellen angeführt sind; vgl. auch die Urkunden über die Pinneberger Lehnfrage ebenda p. 30—34.

die Gottorper, die jetzt ausgestorbene ältere königliche Linie, der Kaiser bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen [1]).

11) Man beruft sich auf vereinzelte Stimmen aus dem Lande. Wir kennen das Land, in dem wir 40 Jahre gelebt haben, in dem wir seit 10 Jahren alljährlich Wochen verlebt haben, besser. Wir wissen, daß nur von Einzelnen in Holstein, Süd- und Mittel-Schleswig und von diesen oft aus sehr persönlichen Gründen die Aufrechterhaltung der Personalunion jetzt gewünscht wird, daß im Uebrigen es der sehnlichste Wunsch des Landes ist, von Dänemark getrennt zu werden. Auch von den fünf Dissentienten bei der neulichen Versammlung holsteinischer Ständemitglieder halten drei diesen Wunsch fest, obwol sie aus formellen Gründen der Eingabe nicht zustimmten.

12) Man kann sich in die früheren mehrfachen Theilungen in den Herzogthümern nicht finden. Ich kenne kein deutsches Land, wo nicht an die Stelle der ursprünglichen Individualsuccession (die sich auch in Schleswig wie Holstein mehrere Jahrhunderte erhielt), später das Princip der Theilungen getreten ist, bis man zu dem älteren Principe der Individual-Succession nach Primogenitur-Recht zurückkehrte. Kennt man vielleicht in Oesterreich nicht die Theilung in die Oesterreichische und Tyrolische Linie (1379), weiß man nicht, daß Wien lange im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Linien war? Hat man in Oesterreich die Theilungen von 1525, 1554, 1602, 1623 vergessen? Ich kenne sie.

Hat man in Preußen, obwohl dort die berühmte Disposition Albrecht Achilles' von 1473 für die Markgrafschaft Brandenburg früher als in manchen anderen deutschen Territorien Untheilbarkeit und Individual-Succession festsetzte, die Erinnerung daran verloren, daß drei Linien, die Churlinie, die zu Culmbach und zu Onolzbach lange neben einander existirten? Selbst in der Churlinie sollte nach Anordnung Churfürst Friedrich Wilhelms von 1664 sein zweiter Sohn Friedrich Halberstadt als selbständiges Fürstenthum erhalten. Dieser Fall wurde nach dem Tode des Erstgebornen Emil freilich nicht existent.

Mein Ahnherr, Gottfried von Warnstedt, hat die erste Beschreibung der Mark (1622) herausgegeben. Ein echt preußischer Geist

[1]) Einige Nachweisungen in v. Warnstedt, Schleswig-Holsteins Recht p. 105—109.

der alten Zeit weht darin. Preußische Historiker führen sie mit Ehren an. Meine Standesgenossen in Preußen werden daher es vielleicht entschuldbar finden, daß ich mich auch in Preußischer Geschichte etwas umgesehen habe.

Soll ich alle Theilungen Sachsens, Baierns, Braunschweig-Lüneburgs, Würtembergs, Badens, Mecklenburgs, Hessens u. s. f. nennen und erörtern, welche Verwickelungen bei ihrer Aufhör mehrfach entstanden? Kennt man nicht, was in Jülich-Cleve-Berg vorging? Seit 1773 ist Schleswig-Holstein wieder ein untheilbares Land, welches auf den Erstgebornen männlichen Stammes in der zunächst successionsberechtigten Linie vererbfällt. Dieses ist Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein und zwar für alle Theile des Landes.

Wer über das Successionsrecht in die Herzogthümer Schleswig-Holstein entscheidend mitsprechen will, von dem darf erwartet werden, daß er sich zuerst genau unterrichte.

Sehr wenige Deutsche haben sich dazu hergegeben, das Recht zu verdunkeln. Der eine that es aus diesem, der andere aus jenem Grunde. Weiß man etwa nicht, wie das oftgenannte Gutachten entstanden, von wem und zu welchem Zwecke es bestellt ist, wie des hochseligen Königs Majestät darüber urtheilte? Ich weiß es.

Wer nur die Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts kennt, wer nicht die Geschichte des Landes, wer nicht die Staatsschriften des 16. und 17. Jahrhunderts erforscht hat, den treffen die Worte eines ritterschaftlichen Publicisten meiner Heimath von 1776 (von der adeligen Reception in Holstein 1776, p. 19):

> „Wenn nun ein solcher Fremdling, der unserer schleswig-holsteinischen Verfassung und Rechte etwas unkundig zu sein scheint, eine ganz entgegenstehende Sprache führt, was wird man ihm wohl, statt Beifall schenken?"

Im eigenen Lande — in Preußen — hebt man das Panier des Königthums von Gottes Gnaden hoch; für Schleswig-Holstein substituirt man ein Fürstenthum von Menschenweisheit und des angeblich

Europäischen Interesses; im eigenen Lande fordert man Ehrfurcht vor dem rechtmäßigen Herrscher, für Schleswig-Holstein setzt man an die Stelle des Erstgebornen den 13.; im eigenen Lande hält man die Zustimmung der Agnaten, der Stände für nöthig, wo es sich um die Aenderung der Successionsfolge handelt, für Schleswig-Holstein erachtet man sie für entbehrlich; im eigenen Lande hält man etwas auf Treue und Glauben, hält den Eid noch in Ehren, für Schleswig-Holstein ist man sehr gleichgültig dabei, ob in das Gewissen von Tausenden der nagende Wurm des Meineides gesetzt wird, man vermißt sich sogar, von Verleitung „zum Treubruch" zu sprechen, wo man, bei einiger Kunde, nur von Treue reden könnte; im eigenen Lande hält man etwas auf das Recht, in Schleswig-Holstein setzt man an die Stelle des Rechts das Gegentheil. Wenn plötzlich es den Großmächten beifiele, die Thronfolge für sechs bis acht der früheren Fürstenthümer, die jetzt in der Preußischen Monarchie begriffen sind, in London oder Paris zu verändern, und dann eintretenden Falls für diesen „Protokollfürsten" Gehorsam verlangt würde, was würde wohl dazu der Preußenstolz sagen? Eine seltsame Begriffsverwirrung herrscht namentlich in fast allen hierauf bezüglichen Artikeln der Kreuzzeitung. Daß ich mit meinen Landesleuten nicht so unwissend bin, wie sie, ist das Verbrechen?

Wer achselzuckend zuschaut, wenn das Grundgesetz eines Volkes gebrochen wird, wer schweigt, wenn die heiligsten nationalen Interessen deutscher Stammesgenossen gemißachtet werden, wer frivol sich über legitimes Fürstenrecht ausläßt, von dem trennt mich eine weite Kluft.

Das erbliche Fürstenthum ist eine heilige Gottes-Ordnung, an deren Stelle man nicht Menschen-Witz setzen darf. Wahrhaft Conservative müssen eine solche radicale Veränderung der Erbfolgegesetze verwerfen; ich kenne viele Männer von echtem deutschen Adel in Nord-, Mittel- und Süddeutschland, welche mit Entrüstung ihre Hand von solchem Unterfangen zurückziehen. Denn es revolutionirt, wie Stahl richtig sagt, die deutsche Gesinnung.

Ich ehre die Fürsten, die mit Mannesmuth das Recht hochhalten, auch wenn ihnen die Macht fehlt, es allein zu schützen.

Wohin ist es denn schon in Deutschland gekommen?

Herr von Schleinitz sagte am 13. Mai 1860: „die Königliche Staatsregierung kann sich nicht für ermächtigt halten, den Ent-

schließungen des deutschen Bundes ihrerseits durch einseitige Erklärungen irgendwie zu präjudiciren, obwol der deutsche Bund sich seiner Ansicht nach kaum länger der Verpflichtung entziehen dürfe, die dermalige Lage Schleswigs in ernste Erwägung zu ziehen.

Herr von Bismarck erklärt, dem Bunde könne **er** die Entscheidung der Frage, „ob und wann Preußen durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sei, sich von dem Londoner Protocoll loszusagen,“ **nicht** überlassen.

Angesichts der klaren Bestimmungen der Art. 5, 7, 41 der Schlußacte nenne ich dies nicht Bundestreue.

Auf deutscher gesinnte Regierungen wird durch identische Noten eine bundeswidrige Pression geübt. Es geschah vor dem Beschlusse vom 7. December.

Oldenburg, Sachsen, Weimar, Baiern wahren in ihren Antwortsnoten das Recht, ihrerseits der besseren Ueberzeugung zu folgen. Es ist ein Recht, welches ihnen die Bundesverträge als „gleichen Genossen“ ausdrücklich gewähren. Sie sind noch nicht Vasallen von Preußen.

Sofort werden zwei Könige und zwei Großherzoge beschuldigt, „mit der Demokratie zu coquettiren“, sie werden „6000 Phrasen-Dreschern“ gleichgestellt, ihre Erwiederungen werden „als komische“ bezeichnet. Und das in dem Organ der Conservativen.

Ist das Preußische Ehrfurcht vor dem Fürstenthum von Gottes Gnaden? Ich nenne es anders.

Wer im Leben der Staaten wahrhaft conservativ wirken will, ist zuerst jedem Rechtsbruche abgeneigt. Vor allem aber behütet er sich vor einem solchen, der unter dem ehrwürdigen Scheine des Gesetzes Unrecht zu Recht machen will.

Zuerst halte man im eigenen Kreise strenges Gericht und nenne Unrecht und Mattherzigkeit, wo man sie findet, mit dem rechten Namen.

Damit wahrt man nicht fürstliche Ehre und Weihe der Kronen, daß man an einem vielfach erneueten Königswort deutelt, dadurch zeigt man nicht pflichtmäßigen ritterlichen Gehorsam, daß man es durch alle Mittel zu vereiteln strebt. Das ist nicht Achtung vor dem deutschen Rechte, daß man ein klares deutsches Recht zu verdunkeln und mit dänischen Künsten zu bekämpfen sucht. Wahrlich die

Künste der Dänen in der Erbfolgefrage sind um nichts besser als die von Herrn Wegener über Rendsburg.

Herr von Schleinitz rühmte von den Schleswig-Holsteinern (13. Mai 1860), daß sie niemals die unverbrüchliche Treue gegen den **angestammten** Landesherrn verläugnet haben. Holstentreue ist sprichwörtlich.

Man liebt es, die Schleswig-Holsteiner, oder die, welche sich für die Erbfolge des allein berechtigten Fürstenhauses aussprechen, als Demokraten zu bezeichnen. Der Preußische Generalconsul R. Quehl („aus Dänemark", Berlin 1856 p. XXI.) empfiehlt „den Verehrern der Grundzüge der conservativen Politik nach Holstein zu reisen, um eine Verwirklichung ihres christlichen Staats zu sehen." So der Gegensatz.

Herr von Schleinitz nannte Schleswig eine Vormauer deutschen Geistes und deutscher Gesittung. Es ist ein Land, um welches ein kraftvolles deutsches Fürstengeschlecht, holsteinische und deutsche Ritter, freiheitsliebende Bauern und Städte voll Unternehmungsgeist vor 500 Jahren lange gekämpft haben, welches seitdem Jahrhunderte lang von den Landesherren in ihren Gesetzen und Erlassen zu ihren deutschen Landen gezählt worden ist.

Die deutschen Schwert-Ritter haben durch ihr Blut Preußen gewonnen, das Land, welches der Monarchie den Namen gab!

Würden ihre Nachkommen glauben den Thaten ihrer Väter gleich zu sein, wenn man ihnen die Lande rauben wollte und sie das schweigend gewähren ließen? Würden sie es wohl aufnehmen, wenn man sie wegen Vertheidigung ihres Rechts „Demokraten" schölte und eine Fluth von Schmähworten über sie ergösse? Ich glaube nicht.

Man sieht — in Preußen mißt man hier und dort mit sehr verschiedenem Maße, wo es sich um die eigenen, wo es sich um die Angelegenheiten anderer deutscher Länder handelt.

Es ist das eigene, innerste, gesunde Leben eines deutschen Volkes, über welches man den Stab brechen möchte, weil man legitime Fürstenrechte in einem Protokoll wegdecretirt hat, ohne sie gewissenhaft zu untersuchen.

Nur der ist ein „ehrlicher Deutscher", der Sinn für Recht hat, der die Sehnsucht der Nation nach neuer Verherrlichung in der Seele trägt.

Es thut wahrlich noth, daß dem deutschen Namen Achtung verschafft, Deutschlands Ansehen gewahrt wird. Ein echter Anhänger des Königthums von Gottes Gnaden ist nicht, wer nicht das Wort von Preußens Königen ehrt. Nur wer das Königs-Wort hoch hält, sucht auch Preußische Ehre.

In meinem Herzen klingt noch Preußens alte Ehre wieder. Unsere Vorfahren, meine und ihre, haben an die Vertheidigung des Vaterlandes ihr Alles gesetzt; wo es Recht und Ehre von Deutschland galt, da haben sie wahrlich nicht nur auf das „Gebot der Klugheit“ gehört.

Wer wundert sich, daß revolutionäre Tendenzen sich an eine gerechte Sache hängen, wenn die, welchen Gott die Gewalt gab, dem deutschen Namen Achtung zu verschaffen, Deutschlands Ansehen zu wahren, nicht den Willen kund geben, für das volle, unverkürzte Recht einzustehen, wenn ihr Vorgehen bei den Besten der Nation den Verdacht begründet, eine zweite schlimmere Auflage von 1852 stehe bevor!

Man revolutionire nur nicht die deutsche Gesinnung; andere revolutionaire Tendenzen sind alsdann leicht zu bannen.

Ein edles Volksbewußtsein für Schleswig-Holsteins Recht und für nationale Ehre zeigt sich durch alle Gauen Deutschlands hin. Der unreine Zusatz ist nur dann gefährlich, wenn man ein heiliges Recht mißachtet.

Ein Dichter sagt über die Beachtung eines edlen Volksbewußtseins:

Du fürchtest diesen starken Wein,
Dieweil er mächtig gährt:
Doch setze nur den Becher an;
Er macht die Seelen stark.

Vergebens blickt Bewunderung
Auf alte Zeiten hin.
Bewundert nicht. Es liegt an euch,
So groß zu sein, wie sie.

(Graf Platen.)

Gott verläßt eine gute, heilige Sache nicht. Er sitzt im Regiment. Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle frommen Herzen zufallen; wir hoffen, auch die der Gegner, gegen welche wir jetzt mit offenem Visir gekämpft haben.

Verzweifeln nie am Vaterland
Macht hellen Geist und festen Stand.

Zusätze und Druckfehler.

Zu Anfang Januar 1864 weigern die Dänen noch das Kronwerk und die sechs Dörfer im Norden der Eider zu räumen. (Vergl. Seite 1, Note.)

Auf Seite 5 soll es von Wegeners Schrift heißen: er hatte im Jahre 1850 (anstatt 1859) dieselbe erscheinen lassen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In unserm Verlage erschien Anfang Januar 1864:

Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat.

Von

A. v. Warnstedt,
Doctor der Rechte und der Philosophie.

Dritte Auflage. 7½ Bogen gr. 8. geh.
Preis 10 *gr.*

Hannover. **Schmorl & von Seefeld.**

Buc
H.
8012 Rie
Telefon

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warnstedt, Adolph <<von>>,

Rendsburg, die preußische Politik von 1658, 1848 und ihr Gegensatz 1863

Hannover 1864

Hols. 414
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457410-4